

Stellungnahmen

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

Berlin, 12.06.2014

Panel 2:

Perspektive der Interessenvertretungen von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und von Unternehmerinnen und Unternehmern der Prostitution- und Erotikbranche; anwaltliche Expertise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der legalen Prostitution

- Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.
- Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.
- Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V.
- Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

des

Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.

(BesD e.V.)

Berufsverband erotische und sexuelle
Dienstleistungen (BesD e.V.)

– Stellungnahme –

Antworten auf den Fragekatalog des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Carmen Amicitiae, Johanna Weber, et.al.

03. Juni 2014

Vorbemerkung

Wir weisen darauf hin, dass der des öfteren vom Bundesministerium gebrauchte Begriff „Prostitutionsgewerbe“ irreführend ist. Nach aktueller Rechtslage ist Prostitution kein Gewerbe. Außerdem halten wir die Fragen des Bundesministeriums, insbesondere wenn es um Aspekte gewerberechtlicher Regulierung geht, häufig für suggestiv. Die Entscheidung, unsere Branche einer gewerberechtlichen Erlaubnispflicht zu unterwerfen, scheint vorab bereits getroffen worden zu sein. Wir gehen davon aus, dass die Antworten der Stellungnehmenden dadurch noch vor der Anhörung in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sollen.

Wir entschuldigen uns außerdem dafür, unsere Stellungnahme nicht zum gewünschten Termin am 2. Juni 2014 eingereicht zu haben. Der 2. Juni, der Internationale Hurentag, ist ein Gedenktag der Hurenbewegung. An diesem Tag im Jahre 1975 traten französische Sexarbeiter_innen in einen Streik und besetzten eine Kirche in Lyon, um sich gegen Polizeigewalt und anhaltende Diskriminierung zur Wehr zu setzen. Das Ereignis gilt als Ursprung der weltweiten Hurenbewegung. Unsere Stellungnahme widmen wir deshalb diesen tapferen Kolleg_innen.

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution?

Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD e.V.) verfolgt zwei zentrale Ziele: Die Entkriminalisierung der Sexarbeit und ihre berufliche Anerkennung, d.h. rechtliche Gleichstellung mit anderen Berufen. Wir sehen daher Regelungsbedarf insbesondere im Strafrecht sowie in den Gesetzen, die selbstständige und abhängige Beschäftigung im Allgemeinen regulieren. Berufe werden im Allgemeinen nicht über das Strafrecht reguliert. Eine Tilgung aller wörtlichen Bezüge auf die Prostitution halten wir überall da für erforderlich, wo auch andere Berufe nicht konkret genannt werden. Die Existenz eines expliziten „Prostitutionsgesetzes“ widerspricht diesem Gedanken eigentlich grundlegend. Wir halten es derzeit allerdings für unabdingbar, da eine umfassende gesellschaftliche Entstigmatisierung von Sexarbeiter_innen und eine Gleichstellung bisher nicht erreicht sind.

Des Weiteren halten wir es für notwendig, im Rahmen der Prostitutionsdebatte eine stärkere sachliche Trennung von Menschenhandel und Sexarbeit vorzunehmen. In der aktuellen Diskussion wird beides stark miteinander vermischt. Dies

macht eine differenzierte Betrachtung schwer möglich und verwässert die aktuell diskutierten Probleme, anstatt sie zu konkretisieren.

Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Der BesD e.V. erhofft sich eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen. Diesmal erwarten wir eine konsequente Umsetzung des bestehenden Prostitutionsgesetzes sowie aller zusätzlichen, die Prostitution betreffenden Regelungen – nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Länderebene. Durch die Gleichstellung mit anderen beruflichen Tätigkeiten erwarten wir eine Reduzierung der Diskriminierung in der Sexarbeit. Notwendig sind die Verankerung einer verantwortungsbewußten Selbstverwaltung durch z.B. Berufsverbände, Gewerkschaften oder Kammern sowie die Formulierung von Qualitätsstandards und das Angebot von Fortbildungsprogrammen.

B. Anwendungsbereich des Gesetzes

Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden?

Bedacht werden sollten alle Formen erotischer und sexueller Dienstleistungen in Bordellen, Wohnungen (siehe Anmerkungen zur „Wohnungsprostitution“ in C.I.), Hotelzimmern, Lauffhäusern, Fenstern, Nacht-Clubs, Pauschal-Clubs, FKK-Clubs, Strip-Clubs, Massage-Salons, SM-Studios, Sex-Kinos, Wohnwagen, auf der Straße, in Verrichtungsboxen, über Telemedien, in Vermittlung durch Escort-Agenturen, bei Prostitutions-Veranstaltungen, usf.

Um die gesamte Bandbreite der Betriebsformen zu erfassen, sprechen wir uns für den Gebrauch des inkludierenden Begriffs „Sexarbeit“ anstelle von „Prostitution“ aus. Dabei sind die Unterschiede der einzelnen Arbeitsplätze im Rechtgebungsprozess unbedingt zu berücksichtigen.

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe

C.I. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?

Wir sprechen uns für eine Anzeigepflicht des Betriebs von Prostitutionsstätten nach §14 GewO aus, jedoch gegen eine Erlaubnis- oder Überwachungspflicht. Eine Branche, die bisher außerhalb des Gewerberechts reguliert wurde, von einem Extrem in das nächste zu führen, halten wir für übereilt und gefährlich. Wir befürchten, dass Besonderheiten verschiedener Tätigkeitsbereiche nicht ausreichend berücksichtigt werden, da Unklarheit über sinnvolle Arbeitsstandards herrscht. In der Folge könnte es zur Schließung vieler Arbeitsplätze mit guten Arbeitsbedingungen kommen, wie es bspw. nach der Bordell-Konzessionierung in Wien passiert ist. Die Vielfalt an Arbeitsmöglichkeiten würde eingeschränkt, was keine Verbesserung wäre.

Auch halten wir es für problematisch, dass der Begriff der „Zuverlässigkeit“ von Betreiber_innen, ein häufig angeführtes Kriterium für die Konzession, juristisch nicht definiert ist. Da unsere Branche derzeit eher moralisch denn sachlich beurteilt wird, fürchten wir bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Betreiber_innen unkalkulierbare Behördenwillkür.

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte liegt unseres Erachtens vor, wenn Räumlichkeiten primär zum Zwecke der Sexarbeit bewirtschaftet werden. Betreiber_in einer Prostitutionsstätte ist die Person, die die Räumlichkeiten bewirtschaftet und (anderen) Sexarbeiter_innen eine Infrastruktur zur Verfügung stellt, die über die Überlassung möblierter Räumlichkeiten hinausgeht. Davon ausgenommen sind Zusammenschlüsse von gleichberechtigten freiberuflichen Sexarbeiter_innen (Partnerschaftsgesellschaften).

Scheinselbstständigkeit liegt nicht vor, wenn neben der reinen Vermietung auch Infrastruktur, Logistik und Werbung zur Verbesserung der Auftragslage für den/die einzelne Mieter_in erfolgt. Personen, die Sexdienstleistungen in Selbstständigkeit anbieten, sollten keiner Anzeigepflicht oder gewerberechtlichen Regularien unterliegen. Die selbstständig ausgeübte Sexarbeit betrachten wir als freiberufliche Tätigkeit und unterstützen daher die Bildung berufsständischer Körperschaften (Kammern, etc.) zur Selbstverwaltung.

Eine Definition des Begriffs „Prostitutionsstätte“ muss dringend vorgenommen werden.

Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?

Wir lehnen eine Erlaubnispflicht für jegliche Art von Prostitutionsstätten ab. Eine Anzeigepflicht nach §14 GewO sollte für die Betreiber_innen der oben genannten Prostitutionsbetriebe gelten.

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?

Sofern es sich dabei um den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach oben versuchter Definition handelt, sollte eine Anzeigepflicht nach §14 GewO angestrebt werden. Handelt es sich jedoch um einen Zusammenschluss selbstständiger Sexdienstleister_innen, sollte ebenso verfahren werden wie bei Arztpraxen, Anwaltsbüros oder Künstler-Ateliers, die sich in Wohnungen befinden. Dies vor dem Hintergrund, dass wir für die selbstständig ausgeübte Sexarbeit eine Anerkennung als Freier Beruf fordern (siehe dazu Sektion J.).

Für Sexarbeiter_innen ohne große finanzielle Mittel ist die Eröffnung eines Wohnungsbordells eine der wenigen Möglichkeiten, sich von bestehenden Strukturen unabhängig zu machen und etwas Eigenes aufzubauen. Diese Option der Selbstständigkeit muss erhalten bleiben. Die bestehenden Wohnungsbordelle sollten daher Bestandsschutz genießen.

Eine Definition des Begriffes „Wohnungsbordell“ muss dringend vorgenommen werden.

Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?

Wie oben schon erklärt, sprechen wir uns in der aktuellen Situation gegen eine Erlaubnispflicht aus. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die Art der Fragestellung für nicht angemessen halten, weil sie suggestiv ist. Es wird der Eindruck erweckt, als ob eine Erlaubnispflicht bereits Konsens sei. Dies lenkt die Antworten derer, die sich mit dem sehr komplizierten Gewerberecht nicht so gut auskennen, schon in eine bestimmte Richtung.

Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von §38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

Nein, wir sind gegen Erlaubnis- und Überwachungspflichten. Auch diese Frage ist suggestiv. Es wird der Eindruck vermittelt, als sei eine Erlaubnispflicht schon beschlossene Sache und als ginge es nur noch um deren konkrete Ausgestaltung.

C.II. Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, Mindeststandards für Prostitutionsbetriebe

In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?

Vor dem Hintergrund der Komplexität und Verschiedenheit der einzelnen Arbeitsplätze und Arbeitsfelder in unserer Branche sollte für die differenzierte Erstellung von Arbeitsstandards eine mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben versehene Arbeitsgruppe (AG) gegründet werden. Die faire Beteiligung von Betreiber_innen und Sexarbeiter_innen, aber auch Vertreter_innen der Gesundheitsämter und Beratungsstellen in dieser AG wäre obligat. Ihre Ergebnisse sollten die Grundlage für rechtliche Arbeitsrichtlinien sein. Anforderungen an Betriebe sollten nicht im Ermessen von Behörden oder Landesregierungen liegen, da ihnen diesbezügliche Kompetenzen fehlen.

Mittelfristig sollte die Festlegung von Arbeits- und Qualitätsstandards selbstverwaltend durch berufsständische Vertretungen wie Berufsverbände, Gewerkschaften oder Kammern formuliert werden. Zu diesem Zweck sollte die Bildung berufsständischer Selbstverwaltungen dringend staatlich gefördert werden. Die Einhaltung berufsständischer Rechte und Pflichten sollte durch die bereits zu diesem Zweck bestehenden Gesetze und Verordnungen sichergestellt werden, bspw. durch BGB, SGB, ArbSchG, ArbStättV etc.

Die Zuständigkeit für den Beruf der Sexarbeit sollte federführend beim Wirtschaftsministerium (Selbstständige) oder Arbeitsministerium (Angestellte) liegen. Beim Familienministerium ist sie falsch angesiedelt.

Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?

Da die Ausübung der Prostitution einem gesellschaftlichen Unwerturteil unterliegt und stark von moralischer Diskriminierung betroffen ist, darf es innerhalb der Behörden zu keinerlei Ermessensentscheidungen kommen. Ermessensentscheidungen öffnen Freiräume für behördliche Willkür oder Uneinheitlichkeiten, die wiederum zu Rechtsunsicherheit führen und ein erhebliches unternehmerisches Risiko für die Berufsausübenden darstellen. Planungssicherheit zum Aufbau seriöser, fairer Betriebe wäre somit nicht gegeben. Dies würde zu mehr Abhängigkeit von denjenigen Menschen führen, die es sich im Zweifelsfall leisten können, Rechtsstreite zu führen und durchzustehen oder preisintensive Umbauten vorzunehmen.

C.III Untersagung bzw. Verbote

Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können?

Wenn relevante strafrechtliche Verurteilungen vorliegen (z.B. Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder wenn gegen die von den berufsständischen Vertretungen oder der in Sektion C.II. genannten AG formulierten Standards sowie allgemeine berufsrechtliche Regulierungen verstoßen wurde, kann über Einschränkungen der freien Berufsausübung im Bereich der Prostitutionsausübung oder der Betriebsführung nachgedacht werden. Wir sprechen uns gegen Berufsverbote ohne richterliche Verurteilung aus.

C.IV. Pflichten des Betreibers

Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?

Betreiber einer Prostitutionsstätte sollten verpflichtet sein, ihren Betrieb nach §14 GewO anzumelden und die von den berufsständischen Vertretungen oder der in C.II. genannten AG formulierten Standards und allgemeinen beruflichen Regulierungen einzuhalten.

D. Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte

D.I.

Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?

Die Registrierung einer so hoch stigmatisierten und häufig mehrfach diskriminierten Gruppe ist keinesfalls verhältnismäßig. Dies käme einem Zwangsouting gleich. Das Outing stellt ein Risiko für die betroffenen Personen dar, es erschwert einen „normalen“ Alltag in unserer Gesellschaft.

Um Sexarbeiter_innen vor den Risiken von Diskriminierung zu schützen, könnte alternativ über eine Aufnahme ins AGG (Keine Diskriminierung aufgrund der Berufswahl) und die Genehmigung der Eintragung von Pseudonymen in den Personalausweis nachgedacht werden.

Verpflichtend sollte (wie bisher) für Selbstständige nur die Anmeldung beim Finanzamt, d.h. der Nachweis einer Steuernummer und für Angestellte die Anmeldung bei Krankenkasse und Rentenversicherung über den Arbeitgeber, d.h. der Nachweis einer Sozialversicherungsnummer, sein. Dies sollte aufgrund der Besonderheiten in unserer Branche durchaus so beibehalten werden.

Die derzeit von den Polizeibehörden in Razzien und Kontrollen noch erhobenen Daten von Sexarbeiter_innen und Kund_innen sind dementsprechend schützenswert. Sie sollten spätestens nach Beendigung von Ermittlungsvorgängen gelöscht werden. Es ist derzeit unklar, welche und wie lange personenbezogene Daten in den Karteien der Polizeien gespeichert werden und welche Auswirkungen das für die Betroffenen hat. Generell plädieren wir für eine diesbezügliche Anpassung des Polizeirechts (siehe dazu Sektionen E., I. und J.).

D.II. Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht

Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?

Grundsätzlich begrüßen wir, dass über Möglichkeiten zur Einstiegsberatung nachgedacht wird und somit der Fokus einer Berufsberatung für Sexarbeiter_innen nicht mehr ausschließlich auf dem „Berufsausstieg“ ruht. Fundierte Einstiegsberatungen, wie sie einige Beratungsstellen schon anbieten, sind sehr wichtig, um Fehleinschätzungen, die mit unserer Branche verbunden sind, zu vermeiden, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten im Rahmen der Sexarbeit auszuloten und den damit verbundenen richtigen Arbeitsplatz zu finden.

Dies verpflichtend anzubieten passt jedoch nicht zum spontanen Charakter unserer Branche. Ein Mensch, der aus dem Ausland nach Deutschland kommt, um hier in der Sexarbeit Geld zu verdienen, wird nicht warten, bis er einen Beratungstermin in seiner Muttersprache erhält, sondern die Arbeit notfalls illegal aufnehmen. Eine Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise zur Aufnahme einer Tätigkeit als Sexdienstleister_in wäre mangels ausländischer Qualifikationsangebote illusorisch.

Unsere Erfahrung sagt auch, dass eine Berufsberatung oft dann fruchtbarer ist, wenn die Kolleg_innen schon erste Erfahrungen im Job gesammelt haben. Grundsätzlich führen verpflichtende Maßnahmen zu wesentlich weniger Akzeptanz und nachhaltigen Ergebnissen als freiwillig genutzte Angebote.

Dass sich unser Berufsverband gegen Anzeigepflichten für Sexdienstleistende ausspricht, wurde schon in der Sektion zuvor erklärt. Auch diese Frage ist suggestiv. Es wird der Eindruck vermittelt, als sei eine Anzeigepflicht für Sexdienstleistende schon beschlossene Sache und als ginge es nur noch um deren konkrete Ausgestaltung.

Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?

Wir begrüßen, dass es eine Auseinandersetzung mit dem Thema Krankenversicherung für Sexarbeiter_innen gibt. Der Krankenversicherungsstand bei Sexarbeiter_innen ist laut Aussage verschiedener Gesundheitsämter wesentlich höher, als in den Medien dargestellt. Nahezu alle Sexarbeiter_innen, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten oder deutsche Staatsangehörige sind, sind krankenversichert.

Bei Migrant_innen scheitert der Krankenversicherungsschutz hingegen gerade daran, dass viele der geforderten Aufnahmebedingungen nicht erfüllt werden können. Hier sollten die Zugangshürden zu den Krankenversicherungen gesenkt werden. Auskünfte zu diesem weit ausufernden Thema können die Bufas-Beratungsstellen geben.

Ein weiterer Grund für fehlende Krankenversicherungen oder Unterversicherungen sind die hohen Kosten der Krankenversicherungen für Selbstständige. Da die Mehrheit der Kolleg_innen selbstständig arbeitet, fordern wir die Einrichtung einer Sozialkasse für Sexarbeiter_innen – vergleichbar mit der Künstler-Sozial-Kasse.

Die Anzeigepflicht für Sexdienstleistende lehnen wir ab (siehe Sektion D.I.). Auch diese Frage ist suggestiv. Es wird der Eindruck vermittelt, als sei eine Anzeigepflicht für Sexdienstleistende schon beschlossene Sache und als ginge es nur noch um deren konkrete Ausgestaltung.

Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?

Suggestivfrage; wir sind gegen eine Anzeigepflicht.

Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?

Suggestivfrage; wir sind gegen eine Anzeigepflicht.

Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?

Suggestivfrage; wir sind gegen eine Anzeigepflicht.

Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z. B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?

Wenn die Frage nach schutzwürdigen Belangen lautet, dann möchten wir hier darauf hinweisen, dass die Wahrung der Persönlichkeitsrechte an erster Stelle stehen sollte. Aufgrund der extremen Stigmatisierung und der damit einhergehenden schützenswerten Privatsphäre vieler Kolleg_innen lehnen wir jede Art von Auskunftsrechten über Sexarbeiter_innen ab.

E. Überwachungs- und Kontrollbefugnisse

Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)

Wir fordern eine Einstellung der anlassunabhängigen Kontrollen durch die Polizeibehörden und eine Rücknahme der Sonderbefugnisse, welche die Polizei im Kontext der Ausübung unseres Berufs genießt. Anlaßunabhängige Kontrollen durch die Polizei sind keine vertrauensbildende Maßnahme und darüber hinaus geschäftsschädigend. Kolleg_innen sind nach der Erfahrung einer Polizei-Razzia nicht motiviert, sich im Bedarfsfall an die Polizei zu wenden.

Wir finden zudem keine Bestätigung dafür, dass die Aufklärungsrate von Menschenhandelsdelikten oder „milieubedingter“ Kriminalität in den Bundesländern, deren Polizeirecht anlaßunabhängige Durchsuchungen oder Identitätskontrollen im Umfeld der Prostitutionsausübung erlaubt, wesentlich höher ist, als in den übrigen Bundesländern. Die Mehrheit der Verfahren wird aufgrund von Selbstanzeige oder Anzeige Dritter (z.B. durch Kund_innen) eingeleitet (Quelle: Bundeslagebilder BKA). Eine mangelnde Kontrolldichte können wir nicht feststellen.

Problematisch erscheint uns eher, dass die Beamten vor Ort Schwierigkeiten haben zu entscheiden, welche Person sich bewußt für die Ausübung der prostitutiven Tätigkeit entscheiden hat und welche eventuell weniger freiwillig dort ist. Wir fordern daher eine gezielte Fortbildung der für Sexarbeiter_innen zuständigen Beamten. Die Einbeziehung von Sexarbeiter_innen in diesen Fortbildungsprozess halten wir für dringend erforderlich.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die oft als vorbildlich gelobte Polizeiüberwachung in Bayern von uns eher als Störung des Betriebsablaufs, als diskriminierend und disruptiv wahrgenommen wird. Wir lehnen es entschieden ab, das teilweise menschenunwürdige Vorgehen der bayrischen Polizei auf eine bundesweite Rechtsgrundlage zu stellen und wünschen uns dagegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden. Wir halten aufsuchende Arbeit der Polizei für sinnvoll, wenn sich die Beamten dabei der Probleme der in der Sexarbeit Tätigen ernsthaft annehmen und diese nicht nur kontrollieren.

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution

F.I. Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution

Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?

Die gut gemeinten Ansätze einer Anhebung der Altersgrenze auf 21 Jahre gehen an der Lebenswirklichkeit in der Sexarbeitsbranche vorbei. Ein Verbot würde hier nur eine wenig abschreckende Wirkung haben. Junge Erwachsene mit einem dringenden Verdienstbedürfnis würden mit dem Einstieg in die Sexarbeit nicht bis zum 21. Lebensjahr warten. Genau diesen lebensunerfahrenen Menschen bliebe der Zugang zu sicheren Arbeitsplätzen, an denen sie sich ggf. auch mit erfahreneren Kolleg_innen austauschen können, um von ihnen zu lernen, verwehrt. Sie würden der Kriminalität anheimgegeben und wären gezwungen, an Orten zu arbeiten, an denen sie Gefahren schutzlos ausgeliefert sind. Ihr illegaler Status würde es ihnen unmöglich machen, sich gegen Unrecht zur Wehr zu setzen.

Die im §232 Abs. 1 Satz 2 StGB formulierte Altersgrenze von 21 Jahren führt bereits jetzt dazu, dass ein nicht geringer Teil der Betroffenen von Menschenhandel in der BRD selbst deutsche Staatsbürger sind. Sie werden allein deshalb als Opfer geführt, weil sie zwischen 18 und 21 Jahren alt sind, ohne dass irgendeine Form von Ausbeutung oder Gewalt vorliegen muss.

Eine rechtliche Gleichbehandlung mit anderen Berufen, auch in Hinblick auf Schutzaltersgrenzen, ist das beste Mittel, um die Entstigmatisierung der Sexarbeit voranzutreiben.

Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?

F.II. Kondompflicht

Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?

Eine Kondompflicht lehnen wir ab. Wir schließen uns hiermit der gleichlautenden Empfehlung der Deutschen AIDS-Hilfe an. Prävention durch Aufklärung, wie sie im §3 IfSG gesetzlich verankert ist, ziehen wir der Prävention durch Zwang vor, weil wir sie für effektiver und nachhaltiger halten. Eine Kondompflicht würde hingegen zu einer Kriminalisierung eben der Kolleg_innen führen, die aufgrund mangelnder Aufklärung dazu bereit sind, für einen höheren Verdienst auf Kondome zu verzichten. Sinnvoller ist es, diese Kolleg_innen aufzuklären und ihr Selbstbewußtsein zu stärken, damit sie ihre Interessen an geschütztem Verkehr auch gegen hartnäckige Nachfragen durchsetzen können. Dafür brauchen wir eine starke Präventionsarbeit vor Ort.

Ein großes Problem sehen wir auch in der Kontrollierbarkeit solcher Verordnungen. Die Nachfrage nach ungeschütztem Verkehr besteht nicht auf Seiten der Sexarbeiter_innen, sondern kommt von den Kund_innen, die die eigentlich zu kontrollierende Gruppe wären. Im Land Bayern, wo seit 13 Jahren eine Kondompflicht besteht, werden hingegen Polizisten als Scheinfreier in die Bordelle geschickt. Diese Scheinfreier bedrängen die Kolleg_innen unter Vorspielung falscher Tatsachen mit Nachfragen nach ungeschütztem Verkehr. Willigen diese dann ein, gelten sie als überführt, noch bevor irgendeine Form von Verkehr überhaupt stattgefunden hat. Kontrolliert, verfolgt und bestraft werden in Bayern die Sexarbeiter_innen, nicht die Kund_innen, die für ungeschützten Verkehr bezahlen.

Im Übrigen finden wir keine Hinweise darauf, dass diese Verordnung in Bayern positive Auswirkungen auf die Gesundheit der in der Sexarbeit Tätigen oder der Gesamtbevölkerung hat. Wie das Saarland seine im Frühjahr 2014 eingeführte Kondompflicht kontrolliert, ist derzeit noch unklar.

Wenn ja, sehen Sie bundesgesetzlichen Regelungsbedarf?

F.III. Werbung für sexuelle Dienstleistungen

Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?

Wir weisen darf hin, dass nach Ordnungswidrigkeitengesetz noch immer ein allgemeines Werbeverbot für Prostitution gilt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung von §119 OwiG (Grob anstößige und belästigende Handlungen) sowie §120 OwiG (Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbeverbot für Prostitution). Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und

die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Zur Gleichstellung mit anderen Berufen gehört auch das Recht, für eine angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können. Das Werbeverbot und die darüber herrschende Unsicherheit machen es besonders den selbstständig in der Sexarbeit Tätigen schwer, ihre Zielgruppe angemessen und seriös zu akquirieren. Das rechtliche Risiko im Zusammenhang mit Werbung für Sexdienstleistungen führt ebenfalls dazu, dass Preise für Werbeflächen in unserer Branche unverhältnismäßig hoch sind. Dadurch werden wiederum Räume für finanzielle Ausbeutung und Abhängigkeit von Dritten geöffnet.

Ein Werbeverbot für gesundheitsgefährdende Sexualpraktiken befürworten wir. Hierfür sollten die Empfehlungen der Deutschen AIDS-Hilfe, die ungeschützten Vaginal- und Analverkehr sowie die orale Aufnahme von Sperma als besonders risikoreich einstuft, als Grundlage herangezogen werden.

F.IV.

Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgehen werden?

Genau wie die Fachöffentlichkeit – allen voran die Deutsche AIDS-Hilfe, die Deutsche STI-Gesellschaft und die Gesundheitsämter – lehnen wir Pflichtuntersuchungen ab. Zur Prävention haben sich ausschließlich Aufklärung und Förderung der Eigenverantwortlichkeit als wirksam erwiesen. Zwangskontrollen (womöglich wie früher mittels polizeilicher Vorführung beim Gesundheitsamt und „Bockschein“) halten wir für kontraproduktiv und antiquiert.

Mit Stolz weist die Deutsche AIDS-Hilfe darauf hin, dass Deutschland im EU-Vergleich eine der niedrigsten Infektionsraten an Geschlechtskrankheiten hat, was eindeutig auf deren sehr gute präventive Arbeit zurückzuführen ist. Auch konnten bei Untersuchungen von Sexarbeiter_innen keine erhöhten Infektionsraten nachgewiesen werden. Danach ist fraglich, ob Prostituierte überhaupt stärker als andere Menschen zur Verbreitung von HIV und Geschlechtskrankheiten beitragen. Prävention durch Aufklärung statt Zwang hat sich bewährt.

Wir fordern daher, für Sexarbeiter_innen bundesweit, in jeder größeren Stadt die Möglichkeit zur anonymen und kostenlosen Gesundheitsvorsorge durch die Gesundheitsämter zu schaffen. Das Personal sollte dabei Sexarbeit als Berufswahl akzeptieren. Vorbildliche Angebote, die von den Kolleg_innen genutzt und geschätzt werden, gibt es bereits bei einigen Gesundheitsämtern, z.B. in Berlin Charlottenburg. Zu den besonderen Anforderungen an die Gesundheitsämter haben bufas e.V. und BesD e.V. eine AG gegründet, die sich im Arbeitsprozess befindet.

Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?

F.V.

Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?

Wir halten die in einigen Bundesländern praktizierten Sonderbesteuerungsverfahren für Sexarbeiter_innen (z.B. Pauschalbesteuerungen, Sex- und Vergnügungssteuern) für unvereinbar mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung (§85 AO). Bei den aktuell angewandten Pauschalbesteuerungen (sog. „Düsseldorfer Verfahren“) werden Betreiber_innen verpflichtend zum verlängerten Arm des Finanzamtes gemacht. Sie müssen einen willkürlich von der Behörde festgelegten Betrag von ihren Mieter_innen einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Beträge werden unabhängig von den tatsächlichen Verdiensten, Organisationskosten, persönlichen Verhältnissen, von Umfang und Art der Tätigkeit festgelegt. Unklar bleibt, ob der Pauschalbetrag die Steuerschuld abgilt oder ob es sich um eine Vorauszahlung handelt, welche bei Abgabe unter Pseudonym nicht mehr der Steuererklärung einer bestimmten Person zuzuordnen und ohne Quittung auch nicht nachzuweisen ist.

Darüber hinaus ist Prostitution eine legale Erwerbstätigkeit und keine Vergnügungsveranstaltung. Im vergleichbaren Gastronomiebereich werden lediglich für zusätzliche Veranstaltungen, wie z.B. Feste und Tanzveranstaltungen, Vergnügungssteuern erhoben. Zudem werden in anderen Branchen nur die Veranstalter der Vergnügungen besteuert, nicht jedoch die auf den Veranstaltungen Dienstleistenden. Ebenfalls ist die Bemessungsgrundlage für Prostitutionsstätten nach Quadratmetern gerade für die Etablissements nachteilig, die große Räume mit viel Platz und Luft zum Arbeiten zur Verfügung stellen. Es erscheint uns nicht sinnvoll, gerade diejenigen mit höheren Steuern zu strafen, die besonders gute Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen.

Sexarbeiter_innen und Prostitutionsstätten sollten exakt so besteuert werden wie andere Selbstständige und Betriebe auch. Wir fordern daher eine steuerrechtliche Gleichbehandlung mit anderen beruflichen Tätigkeiten und die Abschaffung jeglicher Sondersteuern.

Zu weiteren Regelungsbedarfen aus unserer Perspektive, siehe Sektion J.

F.VI. Zugang zu Beratung

Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten gesetzlich gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen?

Das Problem der Beratungsstellen ist nicht, dass sie keinen Zugang zu Bordellen erhielten. Sie sind fast überall willkommen. Jedoch sind weder die Beratungsstellen, noch die Gesundheitsämter in der Lage, ausreichend aufsuchende Arbeit zu machen, da ihnen hierfür die finanziellen Mittel fehlen. Hier müßte stark aufgestockt werden.

Auch gibt es kein flächendeckendes Netz Beratungsstellen für Sexarbeitende, was unbedingt geändert werden muss. Die geforderten Beratungsstellen sollten nicht nur für Menschenhandel und Ausstricksberatung zuständig sein, sondern auch Einstiegs- und begleitende Berufsberatung anbieten. Viele Kolleg_innen benötigen am dringlichsten steuerliche und rechtliche Beratung sowie Unterstützung bei Wohnungssuche, Behördengängen, Überschuldung und aufenthaltsrechtlichen Fragen.

Es sollte beratend und aufsuchend gearbeitet werden. Die Mitarbeiter_innen müssen eine akzeptierende Haltung gegenüber der Sexarbeit haben, da Sexarbeiter_innen andernfalls nicht motiviert sind, sich von ihnen beraten zu lassen. Weiterhin sollten Sexarbeiter_innen in den Beratungsstellen angestellt werden – als Peer-to-Peer-Mitarbeiter_innen. Der Bufas e.V. hat dazu das sogenannte „St-Pauli-Protokoll“ verabschiedet und arbeitet aktiv an der Einbindung von Sexarbeiter_innen.

Zu unserer Forderung bezüglich eines flächendeckenden Angebots zur freiwilligen, anonymen Gesundheitsvorsorge für Sexarbeiter_innen siehe Sektion F.IV.

Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?

G. Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden

Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?

Das Weisungsrecht, welches Betreibende gegenüber angestellt tätigen Sexarbeiter_innen genießen, ist laut Prostitutionsgesetz bereits jetzt ein „eingeschränktes Weisungsrecht“. Da aber so gut wie alle Sexarbeiter_innen in Deutschland selbstständig arbeiten, treten Betreibende eher als Vermieter_innen, denn als Arbeitgeber_innen auf. Der Paragraph zur Weisungsbefugnis des ProstG findet also ohnehin nur bedingt Anwendung in der Praxis. Außer mietrechtlichen Dingen dürfen Betreiber_innen kaum etwas vorschreiben.

Wir befürworten die Existenz des allgemeinen Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ausdrücklich. Kein Mensch darf gegen seinen Willen zu Sex oder zu konkreten Sexualpraktiken gezwungen werden – dies gilt selbstverständlich auch für Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind. Hierfür bedarf es ggf. einer Präzisierung des Paragraphen §177 StGB.

Darüber hinaus sehen wir aber keine praktische Relevanz in der Einschränkung der Weisungsbefugnis von Arbeitgebern in der Sexarbeit. Das rechtliche Ungleichverhältnis führt derzeit eher dazu, dass Anstellungsverhältnisse verhindert werden. Betreiber sind derzeit nicht bereit, das unternehmerische Risiko einer Anstellung zu tragen, wenn die Angestellten nicht zur Arbeit angehalten und keine Arbeitsanweisungen erteilt werden können.

H. Kommunalen Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution

Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)

Art. 297 EGStGB erlaubt es den Ländern und Landesbehörden derzeit, sogenannte Sperrgebietsverordnungen zu erlassen. Diese verbieten die freie Ausübung der Prostitution in bestimmten Gebieten, zu bestimmten Tageszeiten oder in bestimmten Ausprägungsformen. Daher fordern wir deren generelle Abschaffung, was wir in der folgenden Sektion I. näher erläutern.

I. Schnittstellen zum Strafrecht

Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?

Im Rahmen unserer Forderung nach einer konsequenten Entkriminalisierung der Sexarbeit sprechen wir uns für eine Streichung sämtlicher prostitutionsspezifischer Einzelnormen im Strafrecht aus.

Wir fordern die ersatzlose Streichung des §180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und des §181a StGB (Zuhälterei), da es sich um Sondergesetze handelt. Keine andere Erwerbstätigkeit wird mit einer eigenen Regelung im Strafgesetzbuch vor Ausbeutung und Zuhälterei geschützt. Die Verfolgung dieser Tatbestände ist durch andere Rechtsnormen bereits ausreichend gesichert: §177 StGB (Sexuelle Nötigung), §253 StGB (Erpressung), §240 StGB (Nötigung), §138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher), §134 BGB (Ausbeutung). Die abzuschaffenden Paragraphen kollidieren mit der Intention des ProstG, die Stigmatisierung der Sexarbeit abzubauen.

Wir sprechen uns ebenfalls für die Streichung des §184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution) aus. Das Argument, „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müßten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte Sexualität (Zeitschriften, Werbung, Fernsehen, Internet) weltfremd und unzeitgemäß.

Die Streichung des §184e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) fordern wir aus demselben Grund, wie die Streichung des Art. 297 EGStGB (Verbot der Prostitution). Durch die dort legitimierten Sperrgebietsverordnungen werden die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt. Durch Sperrgebiete wird die Sexarbeit oft in abgelegene Gebiete abgedrängt, die gefährliche und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen bieten. Dadurch erhöhen sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen, der Bedarf an und ggf. die Abhängigkeit von Aufpassern und Beschützern. Weiterhin kommt es zu einer künstlichen Verknappung der Arbeitsmöglichkeiten und zur Monopolisierung, was Wuchermieten Tür und Tor öffnet und den Konkurrenzdruck unter Kolleg_innen erhöht. Wo die Interessen von Sexarbeiter_innen, Gewerbetreibenden und Anwohner_innen tatsächlich kollidieren, sind pragmatische Lösungen flächendeckenden Berufsausübungsverboten vorzuziehen.

Außerdem sprechen wir uns für eine Zusammenlegung des §232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) mit dem §233 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft) sowie eine Absenkung des Sonderschutzalters von 21 Jahren auf 18 Jahre aus. Sexuelle Ausbeutung sollte generell und gegenüber allen Menschen verboten sein, nicht nur

gegenüber Menschen, die in der Prostitution arbeiten oder allein im Zusammenhang mit Menschenhandel. Demgegenüber sollte die Ausbeutung der Arbeitskraft generell und auch im Rahmen der Prostitutionsausübung verboten sein und nicht nur im Rahmen der Ausübung anderer Berufe oder im Zusammenhang mit Menschenhandel. Die derzeitige Aufspaltung in zwei Einzelnormen verwischt die Grenzen zwischen Menschenhandel und Prostitution, belastet Berufsausübende in der Sexarbeit mit Vorurteilen und hilft den tatsächlich von Menschenhandel Betroffenen nicht weiter.

Im §104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit) fordern wir eine Streichung der Worte „oder die Prostitution“. Die Polizei hat bisher gegenüber keinem anderen, durch Art. 12 GG geschützten Beruf eine Generalvollmacht zur Durchsuchung von Arbeitsstätten.

J. Weiterer Regelungsbedarf

Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?

Wir sehen Bedarf an einer Anpassung der Polizeirechte auf Landesebene. Mit den in Sektion E. und I. genannten Begründungen lehnen wir eine Verschärfung der Landespolizeigesetze und das Polizeirecht auf Durchsuchung unserer Arbeitsstätten und Identitätskontrollen von Personen, die sich an unseren Arbeitsplätzen aufhalten, ab.

Als absolut überfällig erscheint uns die Streichung des §55 Absatz 2 Satz 3 AufenthG, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen, die der „Gewerbsunzucht“ [sic!] nachgehen, gefährdet sieht. Für keine andere Berufsgruppe existiert ein gesondertes Ausweisungsrecht und die Bezeichnung unseres Berufs als „Unzucht“ ist beleidigend und vorgestrig.

Ogleich es ein Sondergesetz darstellt, sollte das Prostitutionsgesetz bis auf Weiteres bestehen bleiben. Wir plädieren jedoch für eine Streichung des §2 ProstG. Dadurch, dass Forderungen nicht abgetreten, sondern nur im eigenen Namen geltend gemacht werden können, ist es Sexarbeiter_innen, die nicht geoutet sind, unmöglich, entgangene Löhne von Unterstützer_innen einklagen zu lassen. Auch gehen Betreiber_innen leer aus, die eine EC- oder Kreditkarten-Zahlung anbieten und ungedeckte Zahlungen erhalten. In einem solchen Fall müßte die Sexarbeiter_in klagen, die ihr Entgelt aber bereits vom Betreiber ausgezahlt bekommen hat.

Im ProstG sollte außerdem festgehalten werden, dass es sich bei der selbstständig ausgeübten Prostitution um einen Freien Beruf handelt und dass unserer Branche keine Sondersteuern oder Sonderbesteuerungsverfahren auferlegt werden dürfen. Abgabenordnung und bestehende Steuergesetze sollten auf unseren Beruf ebenso angewandt werden, wie auf jeden anderen. Das sogenannte „Düsseldorfer Verfahren“, wie es bereits in einigen Bundesländern angewandt wird, halten wir für diskriminierend und mit dem Grundsatz der gleichen Besteuerung (§85 AO) für unvereinbar.

Der Anerkennung der selbstständigen Sexarbeit als Freier Beruf sollte auch durch die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Sexdienstleister_in“ in §18 EStG Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund der großen Stigmatisierung wäre es eine große Erleichterung, wenn Sexarbeiter_innen ihren Arbeitsnamen nach §9 Abs. 3 PAuswG als Pseudonym in den Personalausweis eintragen lassen und unter diesem Pseudonym Rechtsgeschäfte (Eröffnung von Bankkonten, Abschluß von Mietverträgen, Angabe von Rechnungsadressen, etc.) tätigen könnten. Sexarbeiter_innen haben ein besonderes Interesse daran, dass ihre private Identität geschützt bleibt, um bspw. nicht Opfer von Stalking o.ä. zu werden.

Der §5 TMG regelt die Impressumspflicht auf Webseiten und erfordert die Angabe von bürgerlichem Namen und Niederlassungsanschriften. Für selbstständige Sexarbeiter_innen ist dies eine sehr hohe Hürde, denn sie müssen sich nicht nur mit dem bürgerlichen Namen outen, sondern viele müssen auch ihre Wohnadresse öffentlich machen. Bei Selbstständigen, die nicht fest in einer einzigen Prostitutionsstätte arbeiten oder Escort-Services anbieten, ist die private Wohnanschrift auch der Sitz der Webseite. Daher plädieren wir für eine Änderung der Impressumspflicht für Webseiten von Sexarbeiter_innen, die anstelle des bürgerlichen Namens die Angabe von eingetragenen Pseudonymen und anstelle einer Adresse, die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und Telefonnummer erlaubt.

Außerdem sprechen wir uns dafür aus, dass die Worte „der Berufswahl“ nach „des Alters“ in §1 AGG aufgenommen werden. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wäre es demnach auch, eine Benachteiligung aus Gründen der Berufswahl zu verhindern. Dies würde Sexarbeiter_innen die Angst vor dem Verlust von Sorgerechten für ihre Kinder oder vor Entlassung aus ihrem Hauptberuf im Falle eines Outings geben. Ebenso wäre eine frühere Tätigkeit in der Prostitution kein Grund mehr, eine Einstellung in einem anderen Tätigkeitsfeld zu versagen.

K. Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen

Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?

Die Eingliederung in bestehende Gesetze ist vorzuziehen und auf lange Sicht anzustreben. Die vorläufige Erhaltung des Prostitutionsgesetzes erscheint uns als Übergangslösung dennoch angebracht. Wenn Prostitution als Beruf anerkannt ist und allen Bürger_innen und Beamt_innen klar ist, dass bspw. die Abgabenordnung auch für Sexarbeiter_innen gilt, dann benötigt es erklärende Zusätze, wie „gilt auch für die Prostitution“, in den Gesetzestexten nicht mehr. An diesem Punkt sind wir gesellschaftlich aber noch nicht.

Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes zeigen, dass es kaum eine Integration des ProstG in die Ländergesetze gibt. Die größte Schwäche des Prostitutionsgesetzes sehen wir deshalb in seiner mangelnden Umsetzung auf Landesebene. Der Umgang der Landesregierungen und -behörden mit Prostitution ist von Bundesland zu Bundesland verschieden und willkürlich. Unter Kolleg_innen führt dies zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Oft bleibt unklar, wie man sich korrekt zu verhalten hat, um nicht gegen diese oder jene Landesverordnung zu verstoßen. Zum Teil verstoßen Landesverordnungen zur Prostitutionsregulierung gegen Bundesrecht.

Regelungen, die unsere Branche betreffen, sollten auf Bundesebene getroffen und möglichst mit den Verbänden der berufsständischen Selbstverwaltung koordiniert werden. Sie sollten nicht den Ländern oder gar dem Ermessen einzelner Behörden überlassen werden. Im Falle der Einführung einer Erlaubnispflicht für Bordelle nach dem Vorbild der Gaststättenkonzession, gegen die wir uns als solche aussprechen, würde dies explizit auch für das Erteilen von Auflagen für den Betrieb gelten. Klare und eindeutige Regelungen auf Bundesebene würden die Unsicherheit, mit der viele regionale Behörden unserem Thema begegnen, beenden.

Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?

Zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der Prostitutionsregulierungen sollten die Gewerbeämter, Bauämter, Finanzämter, Ordnungsämter und Gesundheitsämter sein – sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verbände der berufsständischen Selbstverwaltung.

L. Zusammenfassend

Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?

M. Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung

Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?

Zu unserer Forderung nach flächendeckenden Angeboten der Gesundheitsämter für Sexarbeiter_innen, siehe F.IV. Zu unserer Forderung nach einem bundesweiten Netz an Beratungsstellen, siehe F.VI.

Generell sprechen wir uns für eine Förderung und Unterstützung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten für Sexarbeiter_innen aus – auch in den Muttersprachen der in der Sexarbeit tätigen Migrant_innen. Bildung und Wissen machen stark und schützen vor Ausbeutung und Fremdbestimmung. Wir fordern eine berufsständische Beratung und spezifische Bildungsangebote für Sexarbeiter_innen – auch jenseits der Umstiegs- (Ausstiegs-)beratung.

Kolleg_innen sollten nicht nur ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte genau kennen. Wir denken hier besonders an ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das es erlaubt, das Angebot selbst zu bestimmen und zu jedem Sexualkontakt und jeder Sexualpraktik „nein“ zu sagen – auch dann, wenn Kund_innen dafür bezahlen. Die oft gehörte Behauptung, Prostitution sei generell sexuelle Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, ist gefährlich. Sie führt bei manchen Kolleg_innen zu der irrigen Annahme, ihr Job bestünde darin, sich für Geld vergewaltigen zu lassen. Sie neigen dazu, sexuelle Übergriffe eher zu akzeptieren und nicht

zur Anzeige zu bringen, was zeigt, wie gefährlich solche falschen Behauptungen sind.

Es sollten Fortbildungen im Bereich Recht (Arbeitsrecht, Grundrecht, Menschenrecht), Gesundheit, Betriebswirtschaft, Steuern, Marketing und Fremdsprachenkompetenz geschaffen werden. Auch Selbstverteidigungskurse oder Kurse zu besonderen sexuellen Praktiken wären hilfreich. Ebenso sollte im Rahmen einer Beratung über Probleme im Arbeitsalltag und soziale Themen (Beziehung, Outing) gesprochen werden können.

Wichtig ist bei allen Maßnahmen die direkte, aktive Einbeziehung von Sexarbeiter_innen als Berater und Sachverständige. Beispielhaft ist das sogenannte Peer-Projekt der Beratungsstelle Hydra e.V. in Berlin, bei dem Sexarbeiter_innen selbst in Bordelle gehen und die Kolleg_innen schulen. Mit Hilfe von Sprachmittler_innen können auch Migrant_innen erreicht werden. Ein ähnliches Projekt gibt es auch vom Verein move e.V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen AIDS-Hilfe.

N. Sonstige Anmerkungen

Der Fachdialog mit Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen mit Einbindungen von Sexarbeiter_innen muss weiterhin geführt werden.

Berlin, den 03. Juni 2014

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

des

Bundesverbandes Sexuelle Dienstleistungen e. V.

Fragenkatalog zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014

Allgemeine Hinweise: Bitte nutzen Sie den untenstehenden Fragekatalog für Ihre Stellungnahme und senden Sie Ihre Stellungnahme bitte per E-Mail bis spätestens am 02.06.2014 an: veranstaltung@bafza.bund.de. Für technische oder organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Svenja Hopka (Tel.Nr. 030/2061375 13 BAFzA Veranstaltungsmanagement) zur Verfügung; bei inhaltlichen Rückfragen können Sie sich auch an das zuständige Fachreferat im BMFSFJ, 403@bmfsfj.bund.de oder an Frau Niebuer, 03018 555 2867 wenden.

Der Fragebogen richtet sich an unterschiedliche Fachkreise; beantworten Sie jeweils die Fragen, durch die Sie sich angesprochen sehen. Für weiterführende Fragen und Bemerkungen ist am Ende des Fragebogens Raum gelassen.

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:

Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution?
Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Die Bundesregierung hat mit dem am 01. Jan. 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz einen ersten Schritt in die richtige Richtung unternommen, nämlich die Rechte von Prostituierten gestärkt und sie z. T. gleichgestellt mit anderen Erwerbstätigen.

- Das Recht auf den Lohn war der entscheidende Punkt, der endlich nicht nur in juristischer Hinsicht Unrecht aufhob, sondern Respekt gegenüber der Dienstleistung der SexarbeiterInnen zum Ausdruck brachte. In der tatsächlichen Arbeit hat dies das Empowerment und Selbstbewusstsein gestärkt.
- Gleichzeitig wurde durch die Möglichkeit der Einräumung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen – auch wenn diese für die Branche realitätsfern sind – der Zugang zu den sozialen Versicherungssystemen geschaffen, die bisher verwehrt waren.
- Und schließlich wurde die Führung von Bordellen aus dem Bereich des Strafgesetzbuches genommen, was entscheidend ist, denn die meisten SexarbeiterInnen können und wollen nicht allein in einem eigenen Betrieb arbeiten, sondern sie wollen zusammen mit anderen KollegInnen die Rahmenbedingungen von Bordellen nutzen.

Schon bei der Diskussion um das ProstG und ebenfalls bei dessen Verabschiedung war deutlich, dass hier nur ein Minimalkonsens gefunden werden konnte, aber dass weitere Aufgaben anstehen, z. B. die Beseitigung weiterer diskriminierender Gesetze und die Übertragung des mit dem ProstG eingeleiteten Paradigmenwechsel auf das Gewerberecht und Baunutzungsrecht.

Hier hätten wir uns von der Bundesregierung mehr Initiative gewünscht, aber auch die Vertretung einer positiven Haltung zum Gesetz in der Öffentlichkeit mit Informationen und einer breiten Debatte rund um das Thema.

Damit wurden auch den einzelnen Behörden auf kommunaler und Landesebene Spielräume eingeräumt, die sich gegen die Prostitutionsbranche und besonders die Sexarbeiter_innen und Bordellbetreiber_innen richteten. Z. B. trägt der permanent vorgetragene Vorwurf, die gesamte Branche sei kriminell, nicht zu deren positiven, starken Auftreten in der Öffentlichkeit und einem Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit bei – wobei dieser Vorwurf auch falsch und durch nichts belegt ist.

Mit dem ProstG sollten die Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiter_innen verbessert werden. Seitdem ist die Prostitution als Erwerbstätigkeit anerkannt und fällt wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage unter die Garantie des Art. 12 Abs. 1 GG.

Sexarbeit benötigt darüber hinaus, wie andere Berufe, einen entsprechenden Regelungsrahmen im öffentlichen Wirtschaftsrecht und insbesondere im Arbeits- und Vertragsrecht.

Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Neben einer klaren Trennung von Prostitution als Arbeit und Menschenhandel als Straftatbestand erwarten wir eine gesetzliche Weiterentwicklung des ProstG zur

- gesellschaftlichen Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit,
- Entkriminalisierung der Sexarbeit,
- Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigkeiten,
- Rechtssicherheit für alle Beteiligten – einheitlich in allen Kommunen und Bundesländern.

Darüber hinaus fordern wir eine „Anerkennung“ der Interessenvertretungen von Sexarbeiter_innen, Bordellbetreiber_innen und der Fachberatungsstellen Prostitution (sie sind die Beteiligten und die eigentlichen Experten), indem diese in einem partizipativen Ansatz nicht nur angehört, sondern am Dialog über die Branche und seine verschiedenen Facetten und mehr noch an der Entstehung weiterer Gesetze, deren Umsetzung und Fortentwicklung beteiligt werden.

Dafür wünschen wir uns die Zuständigkeit eines Bundesministeriums, z. B. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, das für diesen Prozess zuständig sein soll, aber auch als „Beschwerdestelle“ und

	<p>Informationsstelle fungieren könnte.</p>
B.	<p>Anwendungsbereich des Gesetzes: Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</p> <p>Alle Formen erotischen und sexuellen Dienstleistungen sollen durch das ProstG und sein Erweiterungsgesetz erfasst werden, wobei es vorher klarer Definitionen und entsprechender Abgrenzungen der verschiedenen Segmente bedarf: Privatwohnung, Apartment/Terminwohnung, Wohnungsbordell, Laufhaus/Eroszentrum, Bordell, fkk-wellness-oase, Bar, Club, Lovemobil, Straßenstrich (mit und ohne Verrichtungsboxen), B/D/S/M-Studio, Massage-/Tantra-Studio, Escort, Haus- und Hotelbesuche, usw. (keine abschließende Aufzählung) Dabei ist den jeweiligen Besonderheiten der Angebote und der Formen ihrer betrieblichen Organisation Rechnung zu tragen.</p>
C.	<p>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</p> <p>Für bestimmte Betriebsstätten fordern wir darüber hinaus klare Regelungen (ähnlich dem Gaststättengesetz und auch abgeleitet vom Heimgesetz) mit einer rechtsverbindlichen Genehmigung.</p> <p>Da der Widerstand auf kommunaler Ebene zu groß ist, das ProstG auf das Gewerberecht zu übertragen (trotz gegenteiliger, positiver Gerichtsurteile) und die Erfahrungen eher weitere moralisch und tagespolitisch-politisch gefärbte Entscheidungen zum Nachteil der Branche befürchten lassen, aber auch weil die Rechtshistorie und die Besonderheiten der Branche ein „Spezialgesetz“ erfordert, schlagen wir zusätzlich ein sog. Prostitutionsstättengesetz (der Name ist eigentlich zu kurz gefasst, da neben den Prostitutionsstätten auch weitere Regelungen, z. B. für die Sexarbeiter_innen hier aufgenommen wurden). Wir verweisen auf das beiliegendes Diskussionspapier.</p>

C.I. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?

Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?

Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?

Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

Eine Regulierung der Prostitutionsstätten ist unabdingbar. Sie ergibt sich folgerichtig aus der Anerkennung der Prostitution als Erwerbstätigkeit und muss die praktizierte Anwendung des Polizei- und Strafrechts ablösen. Wie andere Wirtschaftsbereiche ist hier ein ordnungsrechtliches Modell des öffentlichen Wirtschaftsrechts erforderlich.

Schon immer sind alle Bordellbetriebe zumindest der Anzeigepflicht des § 14 GewO (allerdings meist noch unter der alten, von den Gewerbeämtern vorgegebenen Bezeichnung: gewerbliche Zimmervermietung) nachgekommen; die größeren Betriebe und die mit einer Schankwirtschaft verfügen meist über eine Gaststättenerlaubnis nach dem GastG.

Was der Branche fehlt ist die Rechtssicherheit, also die „Zusicherung“ den Betrieb wie beschrieben führen zu können und keine Schließung befürchten zu müssen, die plötzlich und aufgrund von nicht mit dem Betrieb im Zusammenhang stehenden Kriterien zurückgeführt wird. Diese Rechtssicherheit bietet für die Sexarbeiter_innen ein Minimum an Arbeitssicherheit und den Betreiber_innen die Gewähr für ein Engagement z. B. in Mindeststandards.

Wie oben erwähnt, halten wir ein **Prostitutionsstättengesetz** (ähnlich dem Gaststättengesetz), mit seiner Einbindung im Gewerberecht, für geeignet, die vielfältigen Regelungserfordernisse der Branche detailliert zu prüfen, festzulegen und schrittweise zu erweitern oder zu ändern. Es enthält auch baunutzungsrechtliche Klarstellungen.

Dabei muss die Ausgestaltung konsequent auf die Rechtssicherheit und Entdiskriminierung der in der Prostitution Tätigen ausgerichtet sein. Schnellschüsse sollten verhindert werden, um genau zu prüfen, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen, welche Rechtspositionen gegeneinander abgewogen werden müssen und ob die beabsichtigten Maßnahmen geeignet und in ihrem Umfang

	<p>notwendig sind. Regelungen aus anderen Branchen können nicht 1 zu 1 übernommen werden. Auch muss das Vertrauen der Branche in Rechtsstaatlichkeit zunächst zurückgewonnen werden.</p> <p>In einem ersten Schritt könnten die nach dem Gesetz zu regelnden Betriebsarten zunächst definiert und mit unterschiedlichen Erfordernissen belegt und allumfassend rechtlich (also auch baunutzungsrechtlich) abgesichert werden.</p> <p>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</p> <p>In unserer Vorlage eines Prostitutionsstättengesetzes haben wir festgelegt, dass es sich um eine P-Stätte handelt, wenn maximal 3 Sexarbeiter_innen zur gleichen Zeit arbeiten.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass sowohl die Zuverlässigkeit der Betreiber_innen nachzuweisen ist, als auch das Geschäftskonzept mit dem Lageplan vorzulegen ist. Dabei ist auf die Besonderheit des jeweiligen Segmentes Rücksicht zu nehmen.</p>
C.II.	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</p> <p>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</p> <p>Wir halten Mindeststandards für Prostitutionsstätten unabdingbar. Sie bieten die Gewähr für gute und sichere Arbeitsbedingungen, sind Anhaltspunkte für Sexarbeiter_innen bei der Suche nach ihnen geeigneten Betriebsstätten und sind Instrumente gegen Gewalt und Zwang. Auch können sich Kunden hieran bei der Suche nach seriös geführten Bordellen und selbstständig arbeitenden Sexarbeiter_innen orientieren.</p> <p>So entwickelte der BSD schon vor Jahren ein sog. Gütesiegel mit ähnlichen Kriterien. Seine Einführung scheiterte an den Kosten und der Ungläubigkeit der Branche und dem fehlenden Vertrauen auf eine Wirksamkeit bei den Behörden und der Politik.</p> <p>Im Rahmen der AG Betriebsstätten bei der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales/Abteilung Gesundheit (mit Vertreterinnen dieser Senatsverwaltung, Sozialarbeiter_innen von Gesundheitszentren, Mitarbeiterinnen von HYDRA und der DAH und der BSD e. V., sowie Bordellbetreiber_innen und Sexarbeiter_innen) wurden zuletzt diese Mindeststandards überarbeitet und gemeinschaftlich</p>

	<p>verabschiedet. Sie beinhaltet auch eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung.</p> <p>Ebenfalls wurde vor Jahren vom Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ein sog. Bordell-TÜV publiziert, der die obigen Mindeststandards bei weitem unterschreitet.</p> <p>Siehe Anlage</p> <p>Eine Einbindung ins Gesetz erfordert – wieder im partizipativen Ansatz – deren Erarbeitung mit klaren Mindeststandards – detailliert nach den unterschiedlichen Segmenten. Diese Aufgabe könnte federführend von der oben beschriebenen, übergeordneten Bundesbehörde geleistet werden. Allein der Wechsel zum Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder zum Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie würde ein Zeichen setzen für einen anderen Umgang mit der Prostitutionsbranche. Beim jetzigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist sie fachlich nicht richtig angesiedelt.</p> <p>Wegen der Schwierigkeit der Behördenvertreter im Umgang mit der Prostitutionsbranche und der Gefahr der weiteren Diskriminierung, behördlicher Willkür und Schlechterstellung muss jedes gesetzliche Handeln klaren Vorgaben folgen. Ermessensspielräume für Behörden sind abzulehnen, da sie zudem zu Rechtsunsicherheit führen.</p>
<p>C.III</p>	<p>Untersagung bzw. Verbote</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</p> <p>Untersagungsgründe enthält unser Vorschlag eines Prostitutionsstättengesetzes – siehe Anlage. Es macht auch keinen Sinn, Rechtssicherheit/im Rahmen einer Konzession auf der einen Seite zu gewähren und dann nicht zu regeln, unter welchen Voraussetzungen diese auch wieder verloren werden kann. Auch dies führt zu Rechtssicherheit für die Betreiber_innen.</p>
<p>C.IV.</p>	<p>Pflichten des Betreibers</p> <p>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</p> <p>Neben der Anmeldung seines Betriebs sollen Betreiber_innen die erforderlichen Unterlagen vorlegen, ggf. bauliche Veränderungen vornehmen und sich verpflichten, erarbeitete Mindeststandards einzuhalten.</p>

D.	Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:
D.I.	<p>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</p> <p>Eine Anzeige- oder Registrierungspflicht für Sexarbeiter_inen lehnen wir ab, weil diese Pflicht für keine andere Berufsgruppe besteht und eine weitere Diskriminierung darstellt. Auch ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen hieraus entstehen soll – erst recht nicht für Sexarbeiter_innen.</p> <p>Vor Jahren hat schon die Bund-Ländergruppe Gewerbe sich gegen eine gewerbliche Anmeldung von einzelnen Sexarbeiter_innen ausgesprochen. Nicht alle Gewerbeämter haben sich daran gehalten, sondern lieber gegen die entsprechende Verwaltungsgebühr die Gewerbeanzeige ausgestellt. Doch genutzt hat dies keiner Seite.</p> <p>Darüber hinaus hat jede selbstständig tätige Sexarbeiter_in die Pflicht, sich beim Finanzamt entsprechend anzumelden.</p> <p>Fraglich ist bei jeder Registrierung jedoch der datenschutzrechtliche Aspekt. Die bei den Polizei-/Kripostellen geführten sog. Prostituierten- und Zuhälterkarteien, die gespeist werden aus gesammelten Daten bei Razzien, Kontrollen, vertrauensvollen Kontaktgängen und durch zwangsweise „Zulieferung“ von Bordellinhaber_innen sollten im Zusammenhang mit dieser Gesetzesinitiative überprüft und abgeschafft werden.</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</p> <p>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</p> <p>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</p> <p>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</p> <p>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</p> <p>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</p> <p>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</p>

<p>E.</p>	<p>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse: Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</p> <p>Die Prostitutionsbranche ist mit keinen neuen, besonderen Kontrolle zu überziehen – angelehnt an das GastG wurden Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und – pflichten in unserem Vorschlag eines Prostitutionsstättengesetzes (ähnlich dem GastG) beschrieben. Wenn Bordellbetriebe legale Wirtschaftsbetriebe sind, ist es Aufgabe des Gesetze, ihnen auf Augenhöhe zu begegnen, d. h. wenn z. B. Auflagen nicht erfüllt sind, müssen diese nachgeholt werden; oder wenn Beschwerden eingereicht werden, müssen diese den Betreiber_innen gemeldet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Abhilfe gegeben werden.</p> <p>Auf jeden Fall sprechen wir uns gegen anlassunabhängige Kontrollen der Polizeistellen in diesem Zusammenhang aus.</p>
<p>F.</p>	<p>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</p>
<p>F.I.</p>	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution: Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? <u>Wenn ja</u>, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</p> <p>Eine Heraufsetzung des Mindestalters auf 21 Jahren widerspricht unserem Grundgesetz und ist allein daher abzulehnen. Wieso sollen Menschen ab 18 volljährig und geschäftsfähig sein, um Verträge abzuschließen, einen Beruf, auch den des Soldaten zu wählen und seine Staatsvertreter zu wählen – aber nicht in der Lage sein, sich für oder gegen die eigene Sexarbeit zu entscheiden?</p> <p>Dies bietet auch keinen Schutz – im Gegenteil: die Folge wäre ein Verstecken und Arbeiten der unter 21-jährigen in unsicheren Situationen. Die Erfahrungen mit den Regelungen in § 232 StGB haben auch nicht den erwarteten Schutz gebracht, sondern nur eine weitere Stigmatisierung der Branche.</p> <p>Wichtig in diesem Zusammenhang sind allerdings eine Professionalisierung und ein Ausbau von Informations- und Beratungsstellen mit entsprechenden Ressourcen.</p>

<p>F.II.</p>	<p>Kondompflicht: Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</p> <p>Eine Kondompflicht lehnen wir grundsätzlich ab. Sie lässt sich nicht in ein Gesetz einbinden, weil sie nicht überprüfbar ist. Damit hätte das Gesetz nur deklaratorischen Charakter. Aus der Bayrischen Kondomverordnung könnte man lernen, dass sie nur ein Papiertiger ohne Nutzen ist.</p> <p>Eine Kondomverordnung führt uns auch zurück in dunkle Vorzeiten, wo man mit den Pflichtuntersuchungen und dem Bockschein dem Kunden „vorgaugelte“, auf eine „gesunde“ Hure zu treffen, sodass er dann jegliche sexuellen Dienstleistungen ohne Schutz fordern konnte und durchsetzen wollte.</p> <p>Gern schließen wir uns den Ausführungen der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. an und setzen auf Prävention durch Aufklärung.</p> <p>Präventionsarbeit sollte sich intensiver an die Gesamtbevölkerung und endlich an den Mann/den Freier richten. Freier sollten in den Diskurs miteinbezogen werden, nicht mehr als anonyme und unbekannte Wesen außen vor gelassen werden. Hier kann auf wertvolle Arbeit der Berliner AG Gesunder Kunde und insbesondere den deutschlandweiten Freier-Kampagnen zur Fußballweltmeisterschaft 2006 von context verwiesen werden.</p> <p>Sinnvolle Präventionskonzepte sollten in erster Linie auf Professionalisierung der Sexarbeiter_innen abzielen um “Safer-Work-Strategien“ zu etablieren und die Handlungskompetenz der Prostituierten in der Begegnung mit Freiern zu stärken.</p> <p>Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</p>
<p>F.III</p>	<p>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</p> <p>Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr ist nur ein Aspekt des generellen Werbeverbots. Wir fordern in diesem Zusammenhang die ersatzlose Streichung der §§ 119 + 120 Owig. Sie ist eine Uraltforderung und sollte unmittelbar nach der Verabschiedung des ProstG umgesetzt werden. In der heutigen Diskussion ist die Streichung längst überfällig.</p> <p>Das bestehende Werbeverbot führt nicht zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden, sondern in Extremfällen für eine gefüllte</p>

	<p>Kasse der Zeitungen (z. B. darf man in Nürnberg nur mit dem Namen und einer Telefon-Nr. annoncieren), ohne jedoch differenziert für sich und seine Leistungen werben zu können. Dadurch wird die Ausübung der Tätigkeit mit Erschwernissen versehen, die ihr nicht gerecht werden und auch keinen Nutzen hat.</p> <p>Eine differenzierte Werbung ermöglicht dagegen nicht nur gezielt seine Leistungen herauszustellen, den Arbeitsplatz hervorzuheben und seinen Kundenkreis genau anzusprechen, sondern auch bewusst Werbung für SAFER SEX zu schalten und damit dem Präventionsgedanken und der Selbstständigkeit Rechnung zu tragen.</p>
<p>F.IV.</p>	<p>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden? <u>Wenn ja</u>, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</p> <p>Wir lehnen verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte grundsätzlich ab und verweisen auf das Positionspapier der Amtsleiter der Großstadtgesundheitsämter (Frankfurt, Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Bremen, Nürnberg, Dresden, Hannover, Leipzig, Stuttgart) und des Fachausschusses Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e. V.).</p> <p>Wir teilen deren Ergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung von STI! 2. Eine Untersuchungspflicht ist nicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern! 3. Eine Untersuchungspflicht ist auch nicht angemessen, d.h. sie schadet mehr als dass sie nützt! 4. Die geforderte Untersuchungspflicht und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen stehen nicht in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen! 5. Die Ziele einer Pflichtuntersuchung liegen außerhalb des Infektionsschutzes! <p>Allerdings müsste ein flächendeckendes, umfangreiches Beratungs- und Untersuchungsangebot in allen Städten vorgehalten werden.</p>
<p>F.V.</p>	<p>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</p> <p>Im Zusammenhang mit dieser Rechts- und Gesetzes-Diskussion sollte ebenfalls die gesetzeswidrige Pauschalsteuer und die sog. Vergnügungssteuer einzelner Städte aufgehoben werden. Eine Besteuerung der Branche sollte wie bei anderen auch erfolgen.</p>

	<p>Für die Pauschalsteuer gibt es keine Rechtsgrundlage; sie stellt eine Sonderregelung für die Prostitutionsbranche dar, die eine Diskriminierung darstellt; die Vereinnahmung der Betreiber_innen zum Erfüllungsgehilfen des Finanzamtes und deren Methoden zur Durchsetzung sind mehr als fragwürdig.</p> <p>Wir verweisen ansonsten auf unser Schreiben an den Bundesrechnungshof in dieser Sache – siehe Anlage.</p>
F.VI.	<p>Zugang zu Beratung: Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</p> <p>Solange Sexarbeiter_innen diskriminiert werden und meist ein Doppelleben führen oder über keine Krankenversicherung verfügen, bedarf es eines umfassenden Angebots von Gesundheitsämtern in den Städten mit speziell geschulten, sensibilisierten Mitarbeiter_innen und deren pro-Prostitution-Haltung – auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p>Doch Professionalisierung der Sexarbeiter_innen ist auch hier das A und O.</p>
G	<p>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</p> <p>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</p> <p>Das ProstG hat das eingeschränkte Weisungsrecht des Betreibers festgeschrieben. Dies entspricht auch den tatsächlichen Erfordernissen der Branche und dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Sexarbeiter_in.</p> <p>Allerdings muss § 2 Satz 1 ProstG – dem Verbot der Übertragbarkeit des Anspruches auf den Lohn – gestrichen werden. Er stellt eine Diskriminierung besonders der (migrantischen) SexarbeiterInnen dar und ist in keinem anderen Berufsfeld zu finden.</p> <p>In bestimmten Segmenten der Prostitution erfolgt die Honorarzahlung über Kreditkarten, die der Kunde beim Kreditkartengerät des Bordellbetreibers nutzt. Hier muss die Sexarbeiterin bis zu 4 Wochen auf die Zahlung warten.</p> <p>Da die Fluktuation und Mobilität in der Prostitution sehr groß ist, muss hier eine Anpassung an die Realitäten erfolgen. Könnte die Prostituierte ihren Anspruch auf den Lohn (gegenüber dem Kreditkarteninstitut) abtreten – z. B. an den Betreiber -, müsste sie nicht nach einer gewissen Zeit das Bordell nochmals aufsuchen, was oft für sie lange Wege bedeuten, sondern könnte auch sofort über das Geld verfügen. Der Bordellbetreiber würde ihr die Summe dann verauslagen.</p>

	<p>Ähnlich verhält es sich bei Protesten des Kunden oder bei Stornierungen durch die Kreditkartenfirma. Hier müsste die Prostituierte einen Rechtsanwalt beauftragen, diesen auch bezahlen, aber gleichzeitig auch in gewissem Maße ihre Anonymität aufgeben.</p>
<p>H.</p>	<p>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution: Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</p> <p>Die Sperrgebietsverordnungen gehören endlich aufgehoben. Sie sind ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Sexarbeiter_innen und dienen nicht ihrer Sicherheit, sondern einem konservativen, auf „Sauberkeit“ angelegten Gebaren der Städte, die Prostitution an den Rand, ins Abseits, in dunkle Ecken verbannt, unsichtbar wissen wollen. bufaS hat in seinen „Wahlbaustein 2013“ ausführlich auf diesen Misstand hingewiesen hinweisen, was wir in unserem Diskussionspapier aufgegriffen haben.</p> <p>Durch Sperrgebietsverordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt, - wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind, - erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen, - kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten, - werden wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. Wuchermieten, Standgeld) durch Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert, - erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiter_innen, - das eigenständige, unabhängige Arbeiten einzelner Sexarbeiter_innen wird verhindert - werden Sexarbeiter_innen kriminalisiert.
<p>I.</p>	<p>Schnittstellen zum Strafrecht: Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</p> <p>Wir fordern für die konsequente Entkriminalisierung der Prostitution eine Streichung sämtlicher prostitutionspezifischer Einzelnormen</p>

	<p>im Strafrecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ersatzlose Streichung der §§ 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) - ersatzlose Streichung von 181 a StGB (Zuhälterei), - ersatzlose Streichung des § 184 e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) - Zusammenlegung von § 232 und § 233 StGB und teilweisen Streichung (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) - teilweise Streichung von § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandelns), - ersatzlose Streichung des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Verbot der Prostitution), - teilweise Streichung von § 104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung bei Nacht). <p>Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen im beiliegenden Diskussionspapier.</p>
<p>J.</p>	<p>Weiterer Regelungsbedarf: Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</p> <p>Nach einer Erweiterung des ProstG bedarf es ebenfalls einer Anpassung der Polizeirechte auf Landesebene. Eine weitere Kriminologisierung lehnen wir ab.</p> <p>Die Streichung des § 55 Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist ebenfalls unabdingbar.</p> <p>Eine Ergänzung der Aufzählung in § 18 EStG um Sexarbeiter_innen als freiberuflich Tätige dient der Rechtsklarheit.</p> <p>Auch halten wir ein Verbandsklagerecht für erforderlich.</p> <p>Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen im beiliegenden Diskussionspapier.</p>
<p>K.</p>	<p>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</p> <p>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</p> <p>Siehe oben – Prostitutionsstättengesetz</p>

	<p>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</p> <p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es zu einem Wirrwar von Gesetzesauslegungen und – anwendungen in den einzelnen Ländern und Kommunen kommt. Daher muss jedes neue Gesetz klar und deutlich und unmissverständlich sein. Ansonsten ist wieder jedes Gesetz in der Praxis ggf. unwirksam oder bedarf des Klageweges. Ein Ermessensspielraum ist da nur hinderlich.</p> <p>Darüber hinaus erachten wir eine übergeordnete Bundesbehörde für wichtig, die das Gesetz publik macht, für das Gesetz wirbt, bei dem ggf. nachgefragt oder auch gemahnt werden kann und wo weitere Diskussionen und Evaluationen stattfinden.</p>
L.	<p>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</p> <p>Die Abschaffung aller diskriminierender Gesetze und eine Rechtssicherheit für die Betriebe sollte das Ergebnis des jetzigen Diskurses sein.</p>
M.	<p>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung: Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</p> <p>Insgesamt muss auf allen Ebenen der Politik, der Gesellschaft und der Behörden eine Grundsatzdiskussion über Prostitution begonnen werden, um endlich über die Realitäten in der Branche und die Beteiligten aufzuklären und von den Klischees wegzukommen. Dabei erwarten wir eine klare und positive Positionierung der Bundesregierung zur Prostitution und fordern den Dialog auf Augenhöhe.</p> <p>Neben einer ausreichenden Finanzierung und Ausstattung der Gesundheitsämter und Fachberatungsstellen Prostitution sind den Selbstvertretungen der Sexarbeiter_innen und Bordellbetreiber_innen ausreichende Ressourcen für die Selbstorganisation zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dabei geben wir der Professionalisierung besonderes Augenmerk und verweisen auf das mit der DAH und dem Verein move e. V. getragene Modellprojekt profiS: www.move-ev.org. Nur starke, wissende, selbstbewusste Sexarbeiter_innen bieten die Gewähr für eine erfolgreiche Arbeit in der Prostitution. Bei profiS geht es um Fortbildung von Sexarbeiter_innen am Arbeitsplatz. In workshops mit speziell geschulten Trainerinnen wird Wissen aus den verschiedenen Rechtsbereichen (u. a. Rechte und Pflichten gegenüber den Behörden, Steuern, Krankenversicherung, gesundes Arbeiten, Verhandlung mit dem Kunden) vermittelt und ggf. eine Umsetzung in Rollenspielen trainiert. Nach dem Motto: Only rights can stop the wrongs!</p>
N.	<p>Sonstige Anmerkungen</p> <p>Die jetzige Situation bietet eine einmalige Chance, sich mit den Erfordernissen der Zukunft für die Prostitution auseinanderzusetzen und die rechtlichen Schwächen der Vergangenheit zu heilen – aber nur mit den Beteiligten.</p>

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

von

Herrn Holger Rettig

Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V.

A.	Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:
	<p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <p>Die wichtigsten Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Prostitutionsbranche braucht Regeln, wie sie jede andere Wirtschaftsbranche auch hat, um <ul style="list-style-type: none"> ○ zwischen Legalität und Illegalität zu unterscheiden ○ Rechte und Pflichten der in der Branche Beteiligten zu klären (Prostituierte, Betreiber, Kunden, Werbeanbieter, etc.) ○ Benachteiligungen zu verhindern (Wettbewerbsverzerrung durch Nichteinhaltung von Regeln) ○ Behördenwillkür zu verhindern, weil Regeln fehlen, bzw. unbestimmt sind • Preisuntergrenze für sexuelle Dienstleistung (Stopp der sich nach unten drehenden Preisspirale) <p>Die wichtigsten Regelungsbereiche sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnispflicht für jedwede Art von Prostitutionsstätten (indoor) • Gewerbeanzeigepflicht für Personen die sexuelle Dienstleistungen erbringen <p>Erwartete Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Angebots – weniger Bordelle, weniger Prostituierte (Nach EU-Osterweiterung hat sich der Verkäufermarkt in einen Käufermarkt verkehrt, indem der Käufer den Preis bestimmt, aufgrund zu vieler Anbieter mit dem Ergebnis sinkender Preise) • Regulierung seitens Behörden durch klare Ausführungsbestimmungen
B.	Anwendungsbereich des Gesetzes:
	<p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p>Erfasst werden sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Formen sexueller Dienstleistungen, in denen es zum physischen Kontakt kommt • Werbung, Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen <p>Nicht erfasst werden sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formen sexueller Dienstleistungen, ohne physischen Kontakt (Web-Cam, Telefonsex, und zukünftige virtuelle Erscheinungsformen)
C.	Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:
C.I.	<p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</i></p> <p><i>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</i></p> <p><i>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</i></p> <p><i>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</i></p> <p><i>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert</i></p>

	<p><i>werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p>Erlaubnispflichten gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Stätten zur Prostitutionsausübung (dazu zählen auch Wohnmobile und Prostitutions-Veranstaltungsorte) • für die Vermittlung prostitutiver Leistungen (Escort-Agenturen, Internetportale wie bspw. kaufmich.com oder gesext.de) • für Wohnungen, wenn sie dem baurechtlich genehmigten Zweck entfremdet werden (die Nutzung nicht ausschließlich dem Wohnen dient, sondern auch zur Prostitutionsausübung genutzt wird). Eine Definition ist zu erarbeiten, um den reinen (Wohnungs-)Vermieter (der keine spezielle prostitutive Einrichtung vorhält oder prostitutionstypische Nebenleistungen erbringt) vom Prostitutionstättenbetreiber abzugrenzen. <p>Erlaubnispflicht bedeutet das Erfüllen sächlicher Anforderungen zum Betrieb einer Prostitutionsstätte sowie persönlicher Anforderungen an Prostitutionstättenbetreiber, bzw. Vermittler von prostitutiven Leistungen.</p> <p>Würden Vermittlungsleistungen nur nach § 38 GewO unterworfen, könnte man auf den Gedanken kommen, dass der Gesetzgeber für „Zuhälter“ geringere Anforderungen normiert. Darum sollten alle Formen/Angebote in einer Verordnung in der GewO, Teil II, 2 B (Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen) aufgenommen werden.</p>
C.II.	<p><i>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</i> <i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p>Spezialgesetzliche Regelungen zum Schutz der Jugend, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sind nicht erforderlich. Vorhandene Regelungen in Rechtsbereichen sind ausreichend.</p> <p>Vorgaben (in Form einer Verordnung) sind dort zu definieren, wo Landesgesetze keine eigene Regelung haben, bzw. nicht ermächtigt sind eigene Regelungen zu erlassen. Kriterien ins Ermessen von Behörden zu verlagern sollte weitestgehend ausgeschlossen werden. Anwendungs- und Durchführungsvorschriften sollten Behörden in die Lage versetzen, möglichst wenig unbestimmte Kriterien selbst auszufüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestgröße eines Raumes zur Prostitutionsausübung könnte sich orientieren an den Anforderungen an Krankenhäuser, Arzt- und Physiopraxen. Dort beträgt die Mindestgröße 6 m². Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein. • Hygienevorgaben für Prostitutionsstätten sollten gemeinsam mit dem BMG, bzw. RKI erarbeitet werden. (Art und Beschaffenheit sanitärer Einrichtung, Trennung Prostituierte-Kunden, Reinigungspläne, Handtücher, Bettlaken, etc.) • Sicherheitsbezogene Vorgaben sollten gemeinsam mit dem BMI erarbeitet werden. <p>Die Definition von Vorgaben (Standards) der verschiedenen Bereiche sollte in Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien und der Verbände von Prostituierten und Prostitutionstättenbetreibern erfolgen.</p>

<p>C.III.</p>	<p>Untersagung bzw. Verbote <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>Gewebeuntersagung für den Betrieb von Prostitutionsstätten muss vorgesehen werden und ist anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 35 GewO (Untersagung wegen Unzuverlässigkeit) • Weitere Untersagungstatbestände könnten in einer Prostitutionsstättenverordnung definiert werden (s. Anlage UEGD-Gesetzentwurf „Bordellgesetz – BordG“ mit seinen Untersagungstatbeständen) <p>Gleichermaßen ist auch für Prostituierte § 35 GewO maßgeblich.</p>
<p>C.IV.</p>	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>In Betreiber-geführten Prostitutionsstätten dürfen nur Prostituierte tätig sein, die dem Betreiber folgende Nachweis erbracht haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeanmeldung • aktuelle für Deutschland gültige Krankenversicherung • Sachkunde Infektionshygiene <p>Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung noch zu definierender Vorgaben (Standards) der Bereiche Hygiene und Sicherheit.</p>
<p>D.</p>	<p>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</p>
<p>D.I.</p>	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, müssen ihr Gewerbe gem. § 14 GewO anzeigen.</p>
<p>D.II.</p>	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht: <i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden? Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden? Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen? Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden? Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden? Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p> <p>Vor der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO sind nicht nur Prostituierte die in Prostitutionsstätten tätig sind betroffen, sondern auch Personen, die prostitutive Leistungen über das Internet (Escort-Agenturen oder bspw. direkt bei kaufmich.com, poppen.de, Facebook, o.ä.) anbieten. Es ist regelmäßig davon auszugehen, wer gezielt sexuelle Leistungen über das Internet anbietet, tut dies mit der Absicht der Nachhaltigkeit und</p>

	<p>Gewinnerzielung. Voraussetzung zum Erhalt der Gewerbeanmeldung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine aktuelle für Deutschland gültige Krankenversicherung • der Nachweis der Teilnahme an der Sachkunde Infektionshygiene <p>Im Rahmen der Gewerbeanmeldung kann die Behörde ein Informations- und Aufklärungsgespräch über Risiken, Rechte und Pflichten mit der Prostituierten führen. Eine Ausnahmeregelung bzgl. Gewerberegisterauskunft (§ 14 Abs. 5 Satz 2 GewO) ist anzustreben (Stigmatisierung, Medieninteresse)</p>
E.	<p>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</p> <p><i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i></p> <p>Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse sind in der GewO (§ 29) geregelt, bzw. sich anschließenden Verordnungen. Ebenfalls regelt das Infektionsschutzgesetz (§ 16 IfSG) Kontroll- und Betretungsrechte.</p> <p>Ein gesetzlich festgelegtes Betretungsrecht für Beratungs- und Hilfsorganisationen lehnt der UEGD e.V. ab, weil diese Organisationen nicht mit hoheitlichen Aufgaben betreut sind.</p>
F.	<p>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</p>
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution: <i>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</i></p> <p>Seitens der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten gibt es keine einhellige Meinung, auch keinen Schwerpunkt in der Argumentation die dafür, bzw. dagegen spricht. Darum muss sich der UEGD e.V. zu diesem Punkt enthalten.</p>
F.II.	<p>Kondompflicht: <i>Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden? Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</i></p> <p>Eine Kondompflicht (Saarland „Kondomzwang“) wird abgelehnt. Das RKI hat in Untersuchungen nicht nachgewiesen, dass Prostituierte einer Risikogruppe zuzuordnen seien. Die behördliche Kontrolle ist ausgeschlossen, es sei denn die Behörde schafft die Funktion eines Geschlechtsverkehrsüberwachungsbeauftragten. Etwas zu sanktionieren, das aber nicht zu kontrollieren ist, konterkariert Sinn und Zweck des Rechtssystems.</p>
F.III	<p>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: <i>Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p> <p>Die Art der Ausübung des Geschlechtsverkehrs obliegt denen, die den Geschlechtsverkehr ausüben. Ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr hätte nur zum Ergebnis, dass „ungeschützt“ verbale Stilblüten hervorbringen würde (wie Natur, Pur, Free, usw.).</p> <p>Zur Werbung für sexuelle Dienstleistungen ist generell anzumerken:</p>

	<p>Der Umsatz von Internetwerbung hat mittlerweile einen Anteil von rund 50% erreicht. Die anderen 50% entfallen auf Printwerbung in Zeitungen und Zeitschriften. Einen Marktanteil von mehr als 40% ist nach UEGD-Schätzung der Firma RTO GmbH zuzuordnen, die für ihren Kunden sowohl Print als auch Internetwerbung durchführt. Jahresumsatz 2012: 12,5 Mio. EUR. Die RTO GmbH betreibt auch mit ihrer Seite www.ladies.de das größte deutsche Internetportal für Angebote sexueller Dienstleistungen.</p> <p>RTO bietet die Erstellung und den Betrieb kompletter Internetauftritte für Prostitutionsstätten an, sodass im Impressum die Identität des eigentlichen Betreibers verschleiert wird. Werbung ist ein entscheidendes Kriterium zur Nachfragegenerierung. Im Besonderen für Ausbeutungs- und Menschenhandelsopfer in nicht von Laufkundschaft frequentierten Prostitutionsstätten. Für die Bewerbung prostitutiver Leistungen sollte von der Prostituierten dem Werbeanbieter (Print/Internet/HF/TV) ihre Gewerbebescheinigung nachgewiesen werden, damit es Menschenhändlern und Zuhältern erschwert wird, ihre Opfer zu „vermarkten“.</p>
<p>F.IV.</p>	<p><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden? <u>Wenn ja</u>, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i></p> <p>Nein. Die Abschaffung verpflichtender Gesundheitsuntersuchungen im Jahre 2001 war von der Politik wohlüberlegt. Sie heute wieder einzuführen, um Prostituierten, die Opfer von Menschenhandel oder Zwang sind eine Kontaktmöglichkeit zu bieten ist sehr weit hergeholt. Weder haben sich nach der Abschaffung die polizeilichen Fallzahlen bezogen auf diesen Fakt verändert, noch sind Ärzte dafür ausgebildet, Zwangslagen zu erkennen.</p>
<p>F.V.</p>	<p><i>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i></p> <p>Einführung des „Sachkundenachweis Infektionshygiene“ für Prostituierte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstatt verpflichtender regelmäßiger Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte und Kondompflicht für Kunden die prostitutive Leistungen in Anspruch nehmen. • Aufklärung und Prävention steht im Vordergrund. Ähnlich der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, sollen Personen die prostitutive Tätigkeiten ausüben, und somit in Kontakt mit Sekreten und Exkreten kommen können, über Risiken, Vorbeugung (bspw. Gesundheitsuntersuchung, Kondomnutzung) und Hilfen im Bedarfsfall unterrichtet werden. • Die Schulung für den Sachkundenachweis Infektionshygiene kann von Gesundheitsämtern, Fachärzten oder ähnlichen Einrichtungen erbracht werden. • Die Sachkunde Infektionshygiene hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und ist mit Ablauf durch Schulungswiederholung zu erneuern. • Voraussetzung zur Erteilung der Gewerbeerlaubnis für Prostituierte ist das Vorliegen des Sachkundenachweises Infektionshygiene. • Dem Betreiber von Prostitutionsstätten ist die Sachkunde Infektionshygiene nachzuweisen.
<p>F.VI.</p>	<p><i>Zugang zu Beratung: Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p> <p>Das historisch geprägte und gewachsene soziale Fürsorgesystem für „gefallene Mädchen“ spiegelt nicht unbedingt die notwendige Unterstützung wider, sondern das, was sich Kommunen/Kirchen darunter vorstellen. Hinzukommt die Eigendynamik von</p>

	<p>Sozialarbeiterinnen. Prostituierten in sozialen Notlagen zu helfen ist selbstverständlich, staatlich finanzierte Hilfe dafür, dass sie ihrer Tätigkeit nachgehen können, sieht der UEGD e.V. äußerst kritisch. Das sollte zukünftig der Verband der Sexarbeiter regeln, wie dies auch von Gewerkschaften wahrgenommen wird. So sollte der Verband den Prostituierten die für die Tätigkeit notwendigen kaufmännischen Grundkenntnisse vermitteln, da der UEGD e.V. hier besonders große Defizite festgestellt hat.</p> <p>Ein gesetzlich festgelegtes Betretungsrecht für Beratungs- und Hilfsorganisationen zu Prostitutionsstätten lehnt der UEGD e.V. ab, weil diese Organisationen nicht mit hoheitlichen Funktionen wahrnehmen.</p>
G.	<p><i>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</i></p>
	<p><i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i></p> <p>Das eingeschränkte Weisungsrecht nach § 3 ProstG regelt die Befugnisse in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Die Argumentation, Betreiber würden damit den Prostituierten Kunden und Sexualpraktiken vorschreiben können ist falsch, und nichts anderes als populistische Stimmungsmache. § 3 ProstG abzuschaffen würde nichts anderes bedeuten, als Prostituierten die Möglichkeit zu nehmen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig zu sein. Auch wäre der Nachweis zum Tatbestandsmerkmal des § 266a StGB damit zunichte gemacht.</p>
H.	<p><i>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</i></p>
	<p><i>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</i></p> <p>Wir kritisieren in schärfster Weise das Vorgehen von Städten/Kommunen, durch Überplanung von Baugebieten Ausschluss- und Beschränkungen in Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festzusetzen. Das ist nichts anderes als die Diskriminierung und Stigmatisierung unserer Branche über das Vehikel des Baurechts.</p> <p>Wenn Prostitutionsstätten durch eine Erlaubnispflicht reguliert werden, dann sind Sperrgebietsverordnungen nach § 297 EGStGB aufzuheben.</p>

I.	Schnittstellen zum Strafrecht:
	<p><i>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</i></p> <p>Aufgrund von Fall- und Verurteilungszahlen sind §§ 180a und 181a kritisch zu prüfen. Dabei verweist der UEGD e.V. auf das von ihm erstellte „Bundeslagebild Rotlichtkriminalität“ (s. Anlage). Bedeutung könnte dem § 180a StGB wieder zukommen, wenn er ins Wirtschaftsstrafrecht überführt werden würde.</p> <p>Freierbestrafung: Die Politik sieht ein strafrechtliches Regelungsdefizit für den Fall, dass eine Person sexuelle Dienstleistungen eines Opfers des Menschenhandels in Anspruch nimmt, obwohl sie Kenntnis von der Zwangslage hat oder haben könnte. Den Vorsatz nachzuweisen wird i.d.R. nicht möglich sein, problematisch ist überdies der Eventualvorsatz. Weil ein nicht unerheblicher Teil der Hinweise auf Menschenhandel Kunden der Prostituierten erbringen, wird eine Freierbestrafung als nicht zielführend erachtet.</p>
J.	Weiterer Regelungsbedarf:
	<p><i>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</i></p> <p>Steuerrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuer Zurechnung von sexuellen Leistungen der Prostituierten auf die Umsatzsteuerzahllast der Prostitutionsstätte. Definition eindeutiger Kriterien zur Abgrenzung des § 2 Abs. 1 UStG zwischen Prostituierte und Betrieb. Aufgrund der nach EU-Osterweiterung starken Zunahme nicht in Deutschland lebender Prostituierte ist die Widersprüchlichkeiten zu klären von „Reverse-Charge-Verfahren“ gem. § 13b Abs. 1 UStG (Leistender ist EU-Ausländer) oder § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG (Leistender ist drittländischer Unternehmer) und vereinfachtem Vorauszahlungsverfahren (Düsseldorfer Verfahren) sowie unionsrechtlicher MwStSystRL. • Lohnsteuer Im Bericht des BRH vom 24.01.2014, Finanzausschuss Drs. 18(7)-009, über die Besteuerung der Prostitution wurde festgestellt: <i>„Ob Prostituierte unselbständig als Arbeitnehmer oder selbständig tätig sind, richtet sich nach den allgemeinen steuerlichen Abgrenzungsmerkmalen. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist unmaßgeblich.“</i> Das BMF Österreichs hat zum 1. Juni 2014 die Zuordnung lohnsteuerpflichtiger sexueller Dienstleistungen nach Betriebsartmodellen vorgenommen, und dabei weitreichend auf eine pauschale Betrachtung abgestellt. Auch vor diesem Hintergrund wäre die Definition eindeutiger Kriterien zur Abgrenzung zwischen § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG angebracht. • Vereinfachte Vorauszahlungsverfahren (Düsseldorfer Verfahren) Der Empfehlung des Bundesrechnungshofes nach einer bundeseinheitlichen Vorauszahlung auf die Steuerschuld Prostituierte kann gefolgt werden, ist jedoch in der Höhe der Tagespauschale zu adjustieren. • Der UEGD e.V. plädiert zur Umsatz- und Lohnsteuerproblematik für einen Workshop im BMF

K.	Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:
	<p><i>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen? Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</i></p> <p>Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten könnte im §§ 30er-Bereich der GewO aufgenommen werden, und ähnlich § 33f GewO die Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften vorsehen, die bei Geldgewinnspielgräten in der Spielverordnung mündet und für Prostitutionsstätten folglich eine Prostitutionsstättenverordnung sein müsste. Auch die Gewerbeanzeige für Prostituierte nach § 14 GewO obliegt dem Gewerberecht.</p> <p>Zuständig wäre das BMWi mit seinen Exekutivorganen den Gewerbebeamten.</p> <p>Trotz Föderalismusreform sollte von ländereigenen Prostitutionsstättenverordnungen Abstand genommen werden, weil die Prostitutionsmaterie nicht den ausgereiften Rechtsprechungshintergrund vorweist, wie bspw. das Gaststättenrecht.</p>
L.	Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten • Gewerbeanmeldung Prostituierte (Erteilung unter den aufgeführten Voraussetzungen)
M.	Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:
	<p><i>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <p>Auch die Betreiberinnen und Betreiber haben immense Wissensdefizite zum rechtskonformen Betrieb von Prostitutionsstätten, die sich mit einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten noch vergrößert. Der UEGD hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bundesratsinitiative „Stärkere Reglementierung des Betriebes von Prostitutionsstätten“ einen Vorschlag für ein Modellprojekt entwickelt. Das Projektziel lautet „<i>Am Ende des Modellprojektes haben wir mit wissenschaftlicher Unterstützung ein von Ministerien und Behörden anerkanntes Fortbildungssystem entwickelt und eingeführt, dass Betreiberinnen und Betreiber in die Lage versetzt, die freiwillige und selbstbestimmte Prostitution mit geeigneten Präventionsmaßnahmen vor Gewalt, Zuhälterei, Ausbeutung und Menschenhandel in ihren Bordellen zu schützen, sowie rechtssicher die eigenen Betriebsabläufe innerhalb gesetzlicher Rahmenbedingungen zu organisieren.</i>“ Vor dem Hintergrund neuer Gesetzgebung bittet der UEGD e.V. um Prüfung seines Modellprojektvorschlages. (Vorschlag s. Anlage)</p>

N.	Sonstige Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Hintergrund der Mutmaßungen über Menschenhandel in Deutschland fordert der UEGD die Bundesregierung auf, eine wissenschaftliche Dunkelfeldstudie in Auftrag zu geben, um Klarheit über das Ausmaß des Menschenhandels zu schaffen. • Vor dem Hintergrund der Mutmaßungen über Umsatz und Anzahl Prostitutionsstätten fordert der UEGD das BMWi auf, eine eigenständige WKZ (Wirtschaftskennzahl) einzurichten. • Zum möglichen Verbot von Gangbangs haben die Organisatoren und Veranstalter gemeinsam ihre Absicht bekundet, diese Sexualpraktik und ihr Geschäftsmodell sozial- und rechtswissenschaftlich untersuchen zu lassen. • Vor dem Hintergrund nicht einheitlich zur Verfügung stehender Informationen bittet der UEGD e.V. um Unterstützung bei der Erstellung von Katastern für <ul style="list-style-type: none"> ○ Sperrgebietsverordnungen (Auflistung von Städten und Kommunen sowie Kartographie) ○ Düsseldorfer Verfahren (bei abweichenden Steuersätze innerhalb eines Bundeslandes) ○ Vergnügungssteuern/Sexsteuer (Auflistung von Städten und Kommunen mit ihren Steuersätzen) • Zuständigkeitsregelung: Menschenhandel, Zwang, soziale Not sollten im Referat 403 „Schutz von Frauen vor Gewalt“ des BMFSFJ verbleiben, Regulierung des Wirtschaftsbereichs Prostitution (Prostitutionsstättenverordnung – ProstV und ProstG) in die Zuständigkeit des BMWi übertragen werden. • Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel: Ausgehend davon, dass Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung häufig –ohne Wissen der Betreiber- in Prostitutionsstätten vorkommt, sollte der UEGD e.V. als der Verband der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten auch an dieser Arbeitsgruppe mitwirken. So hat der UEGD e.V. beispielsweise das „Bündnis der Erotikbranche gegen Menschenhandel“ imitiert, um mit diesem Präventionskonzept die Spielräume von Tätern und Täterinnen nachhaltig einzuengen. Der UEGD e.V. bittet um Prüfung der Teilnahme an der Arbeitsgruppe. <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eckpunktepapier des UEGD e.V. vom 29. April 2014 • Stellungnahme des UEGD e.V. zur BR-Initiative „Reglementierung von Prostitutionsstätten“, Okt. 2011 inkl. <ul style="list-style-type: none"> ○ UEGD e.V. Gesetzentwurf Erlaubnispflicht (Bordellgesetz – BordG) ○ Vorschlag Modellprojekt Sachkunde zum Betrieb von Prostitutionsstätten • UEGD-Bundeslagebild Rotlichtkriminalität • UEGD Daten zur Sexarbeitsbranche (mit Ver.di abgestimmt) • UEGD Infobroschüre

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

von

*Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
Berlin*

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Berlin, 05.06.2014

Dr. Margarete Gräfin von Galen
Fachanwältin für Strafrecht
galen@galen.de

Sina Maass
Fachanwältin für Strafrecht
maass@galen.de

Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Kilian Schaefer
schaefer@galen.de

Sehr geehrte Frau Niebuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mommsenstraße 45
D-10629 Berlin
Telefon (030) 31 01 82-0
Fax (030) 31 01 82-20
info@galen.de
www.galen.de

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“. Zu Ihrem Fragenkatalog kann ich folgende Stellungnahme abgeben:

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Ein Gesetzesvorhaben zur Regulierung von Prostitution sollte an die Intentionen des Prostitutionsgesetzes (ProstG) anknüpfen und die mit dem ProstG begonnene Regulierung fortsetzen. Ziel einer Weiterentwicklung des Prostitutiongesetzes sollte sein, die Prostitution weiter in die Normalität des Rechts- und Wirtschaftslebens zu holen, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und gleichzeitig die Besonderheiten des Berufs der Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen (im Folgenden wird für beiden Geschlechter die weibliche Form verwendet) zu berücksichtigen.

B. Anwendungsbereich des Gesetzes

Alle Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen sollten von einer weiteren Regelung erfasst werden oder – soweit eine Regulierung ausdrücklich nicht für erforderlich gehalten wird – in die Überlegungen einbezogen werden.

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe

C.I. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen

1. Anzeigepflicht für Prostitutionsstätten nach geltendem Recht

Nach derzeitiger Rechtslage sind bordellartige Betriebe Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung und gem. § 14 GewO anzeigepflichtig. Sobald das Gewerbe angezeigt ist, kann das Gewerbeamt von den Möglichkeiten der Auskunft und Nachschau gem. § 29 GewO im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung Gebrauch machen und gegen unzuverlässige Betreiber auch eine Gewerbeuntersagung gem. § 35 GewO aussprechen.

Soweit ersichtlich wird von diesen Kontrollmöglichkeiten in der Praxis von den Gewerbeämtern kaum Gebrauch gemacht. Teilweise wird eine Anzeigepflicht gem. § 14 GewO für bordellartige Betriebe verneint, teilweise werden Anzeigen nur unter anderen Bezeichnungen als der des Bordellbetriebes entgegen genommen; überwiegend scheint jedenfalls eine Überprüfung im Hinblick auf Fragen der Unzuverlässigkeit nicht stattzufinden

Der erste Schritt in Richtung einer vermehrten „Regulierung“ von Bordellbetrieben könnte darin bestehen, dass bundesweit die gesetzlich vorgesehene Anzeigepflicht von den Ämtern akzeptiert wird und daran anknüpfende Maßnahmen ausgeführt und vollzogen werden.

2. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten

Sollte der Gesetzgeber sich für eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten entscheiden, ist zu empfehlen nach dem Vorbild des Gaststättengesetzes ein eigenständiges **Prostitutionsstättengesetz** zu schaffen.

Als Prostitutionsstätte im Sinne des Prostitutionsstättengesetzes sollte jeder Betrieb gelten, in dem eine natürliche oder juristische Person Räume, Arbeitsmittel und sonstige Infrastruktur für die Tätigkeit von Sexarbeiterinnen bereitstellt und unterhält.

In diesem Gesetz wären – ähnlich wie im Gaststättengesetz – die Voraussetzungen für die Erteilung, Nichterteilung und Versagung der „Prostitutionsstättenerlaubnis“ zu re-

geln. Die Anforderungen an den Betrieb eines Bordells könnten innerhalb des Gesetzes im Einzelnen geregelt werden. Alternativ könnte eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die Mindeststandards regelt und flexibler als ein Gesetz zu ändern wäre, geschaffen werden.

Da es keine Vorbilder für die Festlegung von Standards von Bordellbetrieben gibt, sollte der Gesetzgeber sich zunächst an den Vorschlägen aus dem Kreis der Betreiber und Sexarbeiterinnen orientieren, bzw. die Standards in enger Abstimmung mit den Betroffenen entwickeln. Es scheint einen Konsens zu geben, dass gute Standards wünschenswert sind und daher sollte es unproblematisch sein, die gesetzlich festzulegenden Standards gemeinsam mit den Betroffenen zu entwickeln.

Überwachung und Kontrolle der Prostitutionsstätten könnten ähnlich wie in § 22 GastG vorgesehen werden. Verstöße gegen wesentliche Pflichten nach dem Prostitutionsstättengesetz könnten nach dem Vorbild des § 28 GastG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und die Nichterteilung oder den Widerruf einer Prostitutionsstätten-erlaubnis zur Folge haben.

3. Weitere Formen

Es gibt keine Veranlassung, die im Fragenkatalog genannten weiteren Formen, wie z. B. Escort-Agenturen und Wohnmobilprostitution einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Die Erlaubnispflicht sollte sich auf die zuvor definierten Prostitutionsstätten beschränken.

Escort-Agenturen sind Gewerbebetriebe, die bereits nach jetziger Gesetzeslage einer Anzeigepflicht gem. § 14 GewO unterliegen. Daran sollte sich nichts ändern.

Wohnmobilprostitution fällt unter das Prostitutionsstättengesetz, wenn ein Dritter die Prostitution in Wohnmobilen organisiert. Handelt es sich um das „Einzelunternehmen“ einer einzelnen Prostituierten, fällt ihre Tätigkeit nicht unter das Prostitutionsstättengesetz, sondern ist als sonstige selbständige oder freiberufliche Tätigkeit anzusehen (s.u.).

Eine Unterscheidung zwischen „**Wohnungsprostitution**“ und anderen Formen der Prostitution sollte bei der Neuregelung keine Bedeutung haben. Unter „Wohnungsprostitution“ versteht die herrschende Meinung, dass Sexarbeiterinnen ihre Tätigkeit dort ausüben, wo sie auch wohnen. Sofern es sich um die selbständige Tätigkeit einer Sexarbeiterin handelt, würde das Prostitutionsstättengesetz keine Anwendung finden. Sofern ein Betreiber eine Wohnung unterhält, in der Sexarbeiterinnen wohnen und tätig sind, würde der Betrieb unter das Prostitutionsstättengesetz fallen. Es gibt es keinen sachlichen Grund für diese Betriebsform eigenständige Regeln zu schaffen, nur weil die Sexarbeiterinnen an ihrem Arbeitsplatz auch wohnen.

Sofern sich mehrere Sexarbeiterinnen in einer Wohnung zusammenschließen und dort jeweils selbständig und ohne Organisation durch Dritte sexuelle Dienstleistungen anbieten, handelt es sich ebenfalls nicht um eine Prostitutionsstätte, sondern um mehrere selbständige Dienstleister, die sich die Räumlichkeiten teilen.

D. Anzeige-/Anmeldepflicht für Prostituierte

D.I. Keine Anzeige-/Anmeldepflicht für Prostituierte

Die Frage einer Anzeigepflicht für Prostituierte hängt nach geltendem Recht davon ab, ob man die Tätigkeit der einzelnen Prostituierten als Gewerbe einstuft oder nicht. Betrachtet man Prostitution als Gewerbe, wäre eine Anzeigepflicht gem. § 14 GewO gegeben.

In der Vergangenheit hat es eine solche Anzeigepflicht nicht gegeben, weil sich die Vertreter des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht einig waren, dass Prostitution nicht als Gewerbe einzustufen sei. Vor diesem Hintergrund dürfte ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Prostitution nunmehr als anzeigepflichtiges Gewerbe gem. § 14 GewO angesehen werden muss, schwer zu vermitteln sein.

Eine Sonderanzeige- oder meldepflicht für Prostituierte, die nicht an das Gewerberecht angeknüpft, ist abzulehnen. Hiermit würde ein Sonderrecht geschaffen, das sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Vieles spricht dafür, Prostitution als sonstige selbständige Tätigkeit oder freien Beruf einzuordnen und von der Anzeigepflicht nach Gewerberecht auszunehmen - so wie seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik praktiziert.

Die **Einordnung von Sexarbeit als sonstige selbständige Tätigkeit oder freier Beruf** steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum steuerrechtlichen Gewerbebegriff. Für die steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Gewerbe und sonstigen Selbständigen hat das Bundesverfassungsgericht darauf abgestellt, dass das Einkommen sonstiger Selbständiger u. a. von der persönlich erbrachten Dienstleistung oder der individuellen Begabung als Künstler abhängt und nicht beliebig durch Einsatz von Produktionsmitteln erhöht werden könne. (vgl. BVerfG 1 BvL 2/04, Beschl. v. 15.01.2008, Rn 86). Gerade die Höchstpersönlichkeit der sexuellen Dienstleistung hat die gewerberechtliche Praxis bislang davon abgehalten, Sexarbeiterinnen als Gewerbetreibende anzusehen. Daran sollte ich nichts ändern.

D.II. Ausgestaltung einer Anzeigepflicht:

Die unter D.II des Fragenkatalogs formulierten Überlegungen zur Ausgestaltung einer Anzeigepflicht halte ich nicht für erforderlich und als Sonderbehandlung für sachlich nicht zu rechtfertigen.

E. Überwachungs- und Kontrollbefugnisse

Ein Prostitutionsstättengesetz würde Überwachungs- und Kontrollbefugnisse ähnlich wie im GastG vorsehen (s.o.).

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution

I. Mindestalter

Die Einführung eines Mindestalters von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution ist abzulehnen. Wollte man die Einhaltung eines solchen Mindestalters durchsetzen, müsste die Ausübung von Prostitution durch 18 bis 20 jährige unter Strafe gestellt oder jedenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wenn man aber junge Menschen in diesem Alter schützen will, sollte man sie nicht zusätzlich kriminalisieren. In diesem Zusammenhang sollte nur auf Aufklärung und Beratung gesetzt werden.

II. Kondompflicht

Gegen eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen, die sich ausschließlich an diejenigen wendet, die Kondome verwenden können, nämlich die Männer, ist nichts einzuwenden. Wenn eine Kondompflicht für Männer geregelt würde, müsste sie bundesgesetzlich geregelt werden, damit ein bundeseinheitlicher Standard gewährleistet wird. Man könnte an einen neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand im OWiG denken. Wenn der praktisch nicht mehr relevante § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG abgeschafft würde (s.u.) könnte man die Vorschrift mit einer Kondompflicht für Männer neu belegen.

III. Werbung für sexuelle Dienstleistungen

Die Regelungen zur Werbung für sexuelle Dienstleistungen sollten der Realität angepasst werden. Hierzu gehört eine Abschaffung von § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG. Gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist jegliche Werbung für entgeltliche sexuelle Dienstleistungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Der Bundesgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 13.07.2006 entschieden, dass § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG in seinem Wortlaut nicht mehr zur Anwendung kommen kann, sondern das Werbeverbot auf Fälle zu beschränken ist, in denen durch die Werbung eine konkrete Beeinträchtigung von

Rechtsgütern der Allgemeinheit, insbesondere des Jugendschutzes, eintritt (vgl. BGH I ZR 65/05).

Diesem Stand der Rechtsprechung sollte der Gesetzgeber Rechnung tragen und § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG abschaffen. Für groß anstößige Werbung würde § 119 OWiG weiterhin eine Ahndung ermöglichen.

IV. Keine verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte

Verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte sollten nicht vorgesehen werden. Die Einführung einer entsprechenden Verpflichtung würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen. Da unterschiedliche Erkrankungen unterschiedlich Inkubationszeiten haben, müssen an der Geeignetheit des Mittels erhebliche Zweifel bestehen. Die Einführung von Pflichtuntersuchungen könnte sogar den angestrebten Zweck konterkarieren, weil nach einer negativ verlaufenen Gesundheitsuntersuchung der falsche Eindruck erweckt werden könnte, dass eine übertragbare Krankheit nicht besteht.

Dem Gleichheitsgrundsatz wäre im Übrigen nur Genüge getan, wenn auch Männer, die Prostituierte aufsuchen, einer Pflichtuntersuchung unterworfen würden und einen Gesundheitspass bei sich führen müssten. Ein solches Vorhaben würde aber offensichtlich an den Vollzugsmöglichkeiten scheitern, womit sich aber auch eine Erstreckung nur auf Sexarbeiterinnen wegen des Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet.

G. Weiterer Regelungsbedarf

I. Steuerrecht,

Weiterer Regelungsbedarf besteht im Steuerrecht.

Steuerrechtlich herrscht bundesweit eine uneinheitliche Handhabung die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar ist. Sexarbeiterinnen werden teilweise als Selbständige, teilweise als abhängig Beschäftigte und teilweise als Subunternehmerinnen des Betreibers angesehen – jeweils mit den unterschiedlichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

Der Bundesrechnungshof weist seit Jahren daraufhin, dass das teilweise praktizierte Pauschalbesteuerungsverfahren ohne Rechtsgrundlage ist.

Der Gesetzgeber sollte sich – auch sozialversicherungs- und steuerrechtlich – von dem Gedanken verabschieden, abhängige Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution anzustreben. Jede Weisungsbefugnis kann die sexuelle Selbstbestimmung der einzelnen Frau beeinträchtigen und verletzen. Will man dies vermeiden, muss der Ge-

setzgeber Vorgaben machen, die von der Vermutung der Selbständigkeit der in Bordellbetrieben tätigen Frauen ausgeht.

Darüber hinaus sollte das EStG um eine Regelung ergänzt werden, die den Status der sonstigen Selbständigen oder der freiberuflich tätigen Sexarbeiterin berücksichtigt. Für Selbständige, die kein Gewerbe betreiben, gilt § 18 EStG. Der Gesetzgeber sollte die die Aufzählungen in § 18 Abs. Nr. 1 oder Nr. 3 EStG um die Berufsgruppe der Sexarbeiterinnen ergänzen.

II. Ergänzung von § 6 GewO

Um deutlich zu machen, dass Sexarbeit kein Gewerbe ist und nicht der Gewerbeordnung unterliegt, sollte die Aufzählung der ausgenommenen Tätigkeiten in § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO um die „Erbringung sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt“ ergänzt werden.

III. Ergänzung von § 6 BauNVO

Um das störungsfreie Nebeneinander von Wohnen und bordellartigen Betrieben im Mischgebiet zu ermöglichen, sollte § 6 Abs. 2 BauNVO in der Weise ergänzt werden, dass in die Aufzählung der zulässigen Betriebsformen in einer weiteren Ziffer

„...Prostitutionsstätten, die das Wohnen nicht wesentlich stören“

aufgenommen werden.

Das VG Berlin hat mit Urteil vom 06.05.2009 einen bordellartigen Betrieb „mittlerer Größe, der keine Nachteile und Belästigungen für die nähere Umgebung“ im Erdgeschoss eines Wohnhauses im Mischgebiet verursachte, für zulässig gehalten (vgl. VG 19 A 91/07 bei juris).

Ebenso hat das OVG Berlin in einem Beschluss v. 09.04.2003 (2 S 5/03 bei juris) zumindest Ausnahmefälle des störungsfreien Miteinanders von Wohnen und Bordellbetrieb im Mischgebiet für möglich gehalten.

Eine jahrzehntelang geduldete Praxis von kleinen unauffälligen bordellartigen Betrieben in Mischgebieten zeigt, dass ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnen und bordellartigem Betrieb im Mischgebiet möglich ist.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht – ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik – mit Urteil vom 12.09.2013 (Az. 4 C 8.12) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte festgestellt, dass bordellartige Betriebe (gleich welcher Größe) das Wohnen wesentlich stören und daher im Mischgebiet nicht zulässig sind.

Diese ausschließlich generalisierende Betrachtungsweise der obergerichtlichen Rechtsprechung erinnert an das Sittenwidrigkeitsurteil aus der Zeit vor Inkrafttreten des ProstG. Das generalisierende Verdikt der Bauplanungswidrigkeit hat das Verdikt der Sittenwidrigkeit ersetzt, ist sachlich aber nicht begründet. Ein friedliches Nebeneinander von kleinen Bordellbetrieben und Wohnen hat in der Bundesrepublik Tradition und sollte vom Gesetzgeber auch in Zukunft ermöglicht werden.

Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass bei einer Überwachung bordellartiger Betriebe nach einem Prostitutionsstättengesetz allen Störungen, die über den moralischen Aspekt hinausgehen, durch Auflagen bis zum Widerruf der Prostitutionsstättenerlaubnis begegnet werden kann.

IV. Ersatzlose Streichung von Art. 297 EGStGB

Artikel 297 EGStGB sollte aufgehoben werden.

Die Einrichtung von Sperrgebieten, geht auf das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten aus dem Jahr 1927 zurück. Mit § 361 Nr. 6a RGStGB wurde zunächst die Grundlage dafür geschaffen, dass eine oberste Landesbehörde in einer Gemeinde mit weniger als 15.000 Einwohnern Prostitution „zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes“ verbieten konnte. Durch Gesetzesänderung vom 26.05.1933 wurde die Verbotsmöglichkeit auf Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern ausgedehnt. Die heutige Regelung wurde mit dem Zehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 07.04.1970 eingeführt. Die Ermächtigungsnorm stammt also aus einer Zeit, als in der herrschenden Meinung keine Zweifel bestanden, dass Prostitution eine sittenwidrige und sozial unwertige Tätigkeit sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Ermächtigungsgrundlage für Sperrgebiete in Art. 297 EGStGB für verfassungsgemäß befunden, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass seit Inkrafttreten des ProstG die einzelne Sperrgebietsverordnung dem damit verbundenen Eingriff in Art. 12 GG gerecht werden und verfassungskonform gestaltet sein müsse. (BVerfG Beschl. v. 28.04.2009, 1 BvR 224/07).

Viele der deutschlandweit vorhandenen Sperrgebiete dürften diesen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht entsprechen und nach dem Maßstab dieser Entscheidung verfassungswidrig sein. Dennoch haben die Verordnungsgeber an den existierenden Sperrgebieten nichts verändert.

Im Rahmen einer Neuregelung der Prostitutionsausübung würde es für die Zukunft einer Regulierung durch Sperrbezirke nicht mehr bedürfen. Prostitution innerhalb von Gebäuden kann über das Bauplanungsrecht und in Zukunft auch über das Prostitutionsstättenrecht geregelt werden. Die Ausgestaltung des Straßenstrichs können die Länder und Kommunen durch Landesstraßengesetze und kommunale Satzungen regeln.

V. Strafrecht

Im Strafrecht ist folgender Anpassungsbedarf augenfällig:

1. Aufhebung von § 184e StGB

Soweit Artikel 297 EGStGB beibehalten werden sollte, wäre zumindest die Strafbarkeit eines des Verstoßes gegen eine Sperrgebietsverordnung zu beseitigen. Die Legitimation von § 184e StGB ist seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes umstritten. Die besonders geringe Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen) zeigt, dass der Gesetzgeber selbst offenbar das kriminelle Element des Unrechts nur am untersten Rand angesiedelt sieht. Hinzu kommt, dass sich aus der Anwendung von § 184e StGB ein Gerechtigkeitsproblem ergibt, weil Freier nach herrschender Meinung straflos sind und lediglich Prostituierte sich strafbar machen können. Dies ist ein Anachronismus, dem mit einer Aufhebung von § 184e StGB begegnet werden sollte.

2. Aufhebung von § 232 Abs. 1 S. 2 StGB

Eine weitere Systemwidrigkeit im Hinblick auf das Prostitutionsgesetz findet sich in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB. Dort ist allein die kausale Veranlassung dazu, dass Menschen unter 21 Jahre die Prostitution aufnehmen oder fortsetzen mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren als Menschenhandel bestraft. Der schlichte Hinweis auf gute Arbeitsbedingungen in einem bestimmten Bordell an eine junge Frau reicht aus, um diesen Tatbestand des Menschenhandels zu erfüllen. Demgegenüber wird z.B. Zuhälterei nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet (§ 181 a Abs. 1 StGB).

Die Regelung widerspricht dem Prostitutionsgesetz, wonach Prostituierte die Möglichkeit haben sollen, freiwillig und selbstbestimmt, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben. Faktisch führt § 232 Abs. 1 S.2 StGB dazu, dass vorsichtige Bordellbetreiber, Personen unter 21 Jahren nicht in ihren Betrieben tätig werden lassen, um nicht in den Verdacht des Menschenhandels zu geraten.

Damit werden gerade die jungen Frauen aus dem geschützten Bereich eines gut geführten Bordellbetriebes auf die Straße gedrängt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. v. Galen
Rechtsanwältin